



Brüssel, den 13. September 2019
(OR. en)

12092/19

EJUSTICE 115
JURINFO 29
JAI 917

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 6640/3/19 REV 3

Betr.: Bericht über die Umsetzung des Aktionsplans für die E-Justiz (2014-2018)

1. Zur Bewertung der Ergebnisse des Aktionsplans für die E-Justiz (2014-2018)¹ und zur bestmöglichen Gestaltung des Aktionsplans für die E-Justiz (2019-2023) hat das Generalsekretariat des Rates auf Ersuchen der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) einen Bericht über die Umsetzung des Aktionsplans 2014-2018 erstellt.
2. Die ersten Fassungen dieses Berichts² dienten als Grundlage für die Arbeit am Aktionsplan für die E-Justiz 2019-2023³.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird gebeten, den Rat zu ersuchen, den in der Anlage enthaltenen Bericht über die Umsetzung des mehrjährigen Aktionsplans für die europäische E-Justiz 2014-2018 zur Kenntnis zu nehmen.

¹ Mehrjähriger Aktionsplan für die europäische E-Justiz (2014-2018) (ABl. C 182 vom 14.6.2014, S. 2–13).

² WK 598 2018 INIT, WK 598 2018 REV 1 und WK 598 2018 REV 2

³ Aktionsplan für die europäische E-Justiz 2019-2023 (ABl. C 96 vom 13.3.2019, S 9–32).

BERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG
DES
AKTIONSPLANS FÜR DIE EUROPÄISCHE E-JUSTIZ (2014-2018)

1. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 6. Dezember 2013 eine Strategie für die europäische E-Justiz 2014-2018⁴ (im Folgenden "Strategie") angenommen. Diese Strategie legt die allgemeinen Grundsätze und Ziele der europäischen E-Justiz fest und enthält allgemeine Leitlinien für die Erstellung eines entsprechenden mehrjährigen Aktionsplans für die europäische E-Justiz (des Aktionsplans 2014-2018).
2. Der Aktionsplan 2014-2018⁵ wurde am 14. Juni 2014 veröffentlicht. Er enthält ein Verzeichnis der im Zeitraum 2014-2018 zur Durchführung in Betracht gezogenen Projekte. Die Gruppe "E-Recht" (E-Justiz)⁶ ist gemäß Nummer 2 des Aktionsplans 2014-2018 beauftragt, die Durchführung des Aktionsplans konkret zu verfolgen.

Ferner ergänzt die Gruppe "E-Recht" (E-Recht) die Arbeit der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz), indem sie die Entwicklungen im Bereich der Rechtsdatenbanken und Rechtsinformationssysteme (EUR-Lex und N-Lex), die vom Amt für Veröffentlichungen verwaltet werden, sowie bezüglich der Zukunft des Amtsblatts der Europäischen Union, der Kontakte mit Drittstaaten auf dem Gebiet des E-Rechts und des Informationsaustauschs auf dem Gebiet des E-Rechts verfolgt.⁷

3. Die Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) und die Gruppe "E-Recht" (E-Recht) bilden zusammen die Gruppe "E-Recht".

⁴ ABl. C 376 vom 21.12.2013, S. 7–11.

⁵ Mehrjähriger Aktionsplan für die europäische E-Justiz 2014-2018 (ABl. C 182 vom 14.6.2014, S. 2–13).

⁶ Mandat der Gruppe "E-Recht": Dok. 16113/10 JURINFO 53 EJUSTICE 109 POLGEN 184.

⁷ Dok. 16113/10 JURINFO 53 EJUSTICE 109 POLGEN 184, Nummer 8.

4. Gemäß Nummer 46 des Aktionsplans 2014-2018 war durch den Rat im ersten Halbjahr 2016 eine Bewertung der Durchführungsmaßnahmen vorzunehmen. Diese Aufgabe wurde durch die Annahme einer Halbzeitüberprüfung am 9. Juni 2016⁸ erfüllt.
5. Nach Auslaufen des Aktionsplans 2014-2018 war eine weitere Bewertung der Ergebnisse der Strategie 2014-2018 und des Aktionsplans erforderlich. Die Ergebnisse dieser Bewertung dienten als Leitlinien für die Ausarbeitung der Strategie und des Aktionsplans für die E-Justiz 2019-2023.

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE E-JUSTIZ

6. In den Abschnitten 19 bis 25 der Strategie wurden die allgemeinen Grundsätze für die Arbeiten im Bereich der E-Justiz dargelegt. Diese Grundsätze sind:
 - Freiwilligkeit⁹: Die Umsetzung von Projekten, die im Aktionsplan enthalten sind, liegt zur Gänze im Ermessen der Mitgliedstaaten, sofern Initiativen nicht konkreten rechtlichen Verpflichtungen nach EU-Recht unterliegen.
 - Dezentralisierung¹⁰: Das Konzept der europäischen E-Justiz beruht auf dem Grundsatz eines dezentralisierten Systems auf europäischer Ebene, wobei die nationalen Systeme der Mitgliedstaaten miteinander vernetzt sind, wobei eine Zentralisierung in einigen konkreten Situationen in Erwägung gezogen werden muss, zum Beispiel wenn dies eine kostenwirksamere Lösung darstellt oder wenn ein entsprechendes Rechtsinstrument angenommen wurde.

⁸ Dok. 9339/16 EJUSTICE 87 JUSTCIV 124 COPEN 170 JAI 477.

⁹ Nummer 19 der Strategie.

¹⁰ Nummer 20 und 21 der Strategie.

- Interoperabilität¹¹: die nationalen Systeme müssen interoperabel sein, damit sie vernetzt werden können, wie durch den Grundsatz der Dezentralisierung vorgegeben. Die Kompatibilität zwischen den verschiedenen für die justiziellen Systemanwendungen ausgewählten technischen, organisatorischen, rechtlichen und semantischen Aspekten sollte sichergestellt werden, gleichzeitig ist den Mitgliedstaaten aber größtmögliche Flexibilität zu gewähren.

7. Die Ziele der Strategie wurden gemäß Nummer 7 des Aktionsplans 2014-2018 umgesetzt:

- Zugang zu Informationen im Justizbereich,
- Zugang zu Gerichten und außergerichtlichen Verfahren bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sowie
- Kommunikation zwischen Justizbehörden.

II. ALLGEMEINE VORSTELLUNG DER UMSETZUNG DER STRATEGIE 2014-2018 UND DES AKTIONSPANS

8. In der Anlage des Aktionsplans 2014-2018 sind 42 zur Durchführung in Betracht gezogene Projekte benannt.

Von diesen blieb nur eines¹² auf der Ebene der Gruppe gänzlich unbearbeitet.

9. Bei den 41 anderen Projekte reichten die unternommenen Arbeiten von einer vollständigen Umsetzung bis hin zu einer einfachen Potenzialanalyse. Der Stand der Umsetzung ist im Folgenden näher ausgeführt.

¹¹ Nummer 22 der Strategie.

¹² Projekt 19 des Aktionsplans: "Register der Vertretungsrechte und Vollmachten".

10. Die Projekte können in 3 Kategorien unterteilt werden: Projekte, die auf Maßnahmen im Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten beruhen, Projekte, die auf Maßnahmen im Verantwortungsbereich externer Partner (z.B. E-Codex-Konsortium, Haager Konferenz, Angehörige der Rechtsberufe) beruhen, und Projekte, die auf Maßnahmen im Verantwortungsbereich der Kommission beruhen.

Von den 41 im Aktionsplan 2014-2018 genannten Projekten beruhten 13 auf Maßnahmen im Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten, sieben auf Maßnahmen im Verantwortungsbereich von externen Partnern und 21 auf Maßnahmen im Verantwortungsbereich der Kommission.

11. Für Projekte, die auf Maßnahmen beruhten, die im Verantwortungsbereich der Mitgliedstaaten lagen, bestand die Vorgehensweise im Allgemeinen darin, eine Expertengruppe einzusetzen, die Informationen sammelt und Maßnahmen – gegebenenfalls in Absprache mit der Kommission – durchführt.
12. Die Häufigkeit der Sitzungen der Expertengruppen variierte je nach Dringlichkeit der Arbeiten stark. In einigen Expertengruppen gab es stetige Fortschritte, sodass nur wenige Sitzungen innerhalb eines Jahres erforderlich waren, wobei sich die Arbeiten allerdings über mehrere Jahren erstreckten. Einige andere Gruppen kamen innerhalb kurzer Zeit mehrmals zusammen und brachten ihre Arbeit rasch zu einem Abschluss.

Dieser Unterschied dürfte auf die unterschiedliche Dauer der im Aktionsplan 2014-2018 enthaltenen Maßnahmen zurückzuführen sein: einige waren als einmalige Maßnahme konzipiert, andere hingegen als Langzeitprojekte mit sich wandelnden Zielsetzungen.

13. Für Projekte mit Maßnahmen, die in ihrem Verantwortungsbereich lagen, konnte die Kommission Expertengruppen einsetzen, um Rückmeldungen der Mitgliedstaaten einzuholen. In diesen Fällen oblag die Durchführung der Maßnahmen der Kommission, die einer der Formationen der Gruppe "E-Recht" über den Fortschritt berichtete.
14. Für Projekte, die auf Maßnahmen beruhten, die im Verantwortungsbereich externer Partner lagen, haben diese Partner ihre Arbeit selbst organisiert, wobei ihnen die verschiedenen einschlägigen EU-Finanzierungsinstrumente zur Verfügung standen. Die Arbeiten zu diesen Projekten **sind** in einer der Formationen der Gruppe "E-Recht" durchgeführt **worden**.

III. ERGEBNISSE DES AKTIONSPLANS 2014-2018

15. Der Aktionsplan 2014-2018 ist in vier Kapitel unterteilt:
- Zugang zu Informationen im Justizbereich,
 - Zugang zu Gerichten und außergerichtlichen Verfahren bei grenzüberschreitenden Sachverhalten,
 - Kommunikation zwischen den Justizbehörden und
 - Querschnittsthemen.

A. ZUGANG ZU INFORMATIONEN IM JUSTIZBEREICH

16. Eines der Ziele der E-Justiz besteht darin, den Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu Informationen über Gerichtsverfahren und allen Daten über die praktische Anwendung dieser Verfahren zu gewähren. Dazu gehören Informationen über die Voraussetzungen für Gerichtsverfahren sowie deren Ablauf, aber auch Informationen über die an Gerichtsverfahren beteiligten Fachleute – beispielsweise Rechtsanwälte oder Sachverständige – oder Einrichtungen, die mit dem Schutz der Grundrechte betraut sind. Ein weiterer Aspekt des Zugangs zu Informationen im Justizbereich ist der Zugang zu Rechtsvorschriften.
17. Das Hauptinstrument zur Bereitstellung dieser Informationen ist das Europäische E-Justiz-Portal (im Folgenden "Portal"). Das Portal umfasst Informationsseiten zu verschiedenen Themen sowie interaktive Tools für die Suche nach Informationen über Angehörige der Rechtsberufe.

Während des Durchführungszeitraums des Aktionsplans 2014-2018 wurden zahlreiche neue Informationen in das Portal aufgenommen. Dazu gehören beispielsweise Seiten über Familiensachen, Beiträge des Europäischen Justiziellen Netzes zu Zivil- und Handelssachen oder den Rechten der Opfer sowie die Seiten des Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen.

Die im Portal für die Suche nach Angehörigen der Rechtsberufe eingerichtete Funktion ermöglicht Echtzeit-Suchen nach einem Rechtsanwalt oder Notar. Andere Tools für die Suche nach mit Gerichtsverfahren verbundenen Berufen (Übersetzer, Sachverständige, Mediatoren) waren im Aktionsplan 2014-2018 geplant.

i. Europäisches E-Justiz-Portal (Allgemeine Aspekte)

18. Zu den allgemeinen Aspekten des Portals gehören Aktualisierungen des statischen Inhalts des Portals, die Erweiterung des statischen Inhalts – derzeit insgesamt etwa 30 000 Seiten – und die Aufnahme der im Aktionsplan 2014-2018 festgelegten Funktionen. Ergänzt wurde dies durch eine Studie über die Nutzerfreundlichkeit des E-Justiz-Portals, die von der Kommission durchgeführt wurde, um die Gestaltung des Portals zu optimieren und die Besucherzahl zu erhöhen.
19. Diese Arbeit wurde von der Kommission durchgeführt, wobei von Mitgliedstaaten und Angehörigen der Rechtsberufe Beiträge zum Inhalt der Seiten bereitgestellt wurden. Im Zuständigkeitsbereich der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) oder "E-Recht" (E-Recht) wurde keine Expertengruppe eingesetzt.

Ziel der im Rahmen dieser Maßnahme durchgeführten Arbeit war es, den Zugang zur Justiz dadurch zu verbessern, dass Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Angehörige der Rechtsberufe über besondere Aspekte von Gerichtsverfahren informiert werden.

20. Diese Maßnahme ist in eine wichtige Phase eingetreten, da die Ergebnisse der Studie über die Nutzerfreundlichkeit zu einer wirksamen Neugestaltung des Portals geführt haben. Eine Beta-Version dieser überarbeiteten Website ist bereits zugänglich¹³.

21. Aus den von der Kommission vorgelegten Statistiken geht hervor, dass die Zahl der Portalbesuche in hohem Maße mit Aktualisierungen der Inhalte korreliert. Der Studie über die Nutzerfreundlichkeit zufolge stellte das mehrere Jahre zuvor entworfene Design des Portals ein Hindernis für die Nutzerbindung dar. Die Kommission erhofft sich von der Überarbeitung der Schnittstelle und der neuen Inhaltsstruktur des Portals eine Erhöhung der Besucherzahl. Gegenwärtig beträgt die durchschnittliche monatliche Zahl der Besuche etwa 300 000.

Das Portal hat sich für das Zielpublikum als zuverlässiges Instrument für den Zugang zu Informationen über Gerichtsverfahren erwiesen.

22. Die seinerzeit ermittelten Hauptschwierigkeiten waren der zeitaufwändige Aktualisierungsprozess und die zahlreichen von der Kommission zur Verfügung zu stellenden Übersetzungen. Einige der auf dem Portal angezeigten Informationen, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt wurden, müssen von diesen direkt im Content Management System (CMS) des Portals aktualisiert werden. Einige Mitgliedstaaten verfügen nicht über die erforderlichen Ressourcen für zeitnahe Aktualisierungen. Gleichmaßen ist die Bereitstellung von Übersetzungen in allen Amtssprachen für die Kommission zeitaufwändig.

23. In Anbetracht dieser Schwierigkeiten wäre es von Vorteil, den Prozess der Aktualisierung der Informationsseiten des Portals zu erleichtern.

Diese Vereinfachung würde darauf abzielen, die Mitgliedstaaten zu entlasten, und es ermöglichen, dass auf dem Portal genauere Informationen angezeigt werden. Dieser spezielle Punkt wurde bereits von der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) im ersten Halbjahr 2019 erörtert.

¹³ <https://beta.e-justice.europa.eu/>

Der Übersetzungsaufwand der Kommission konnte nicht erheblich verringert werden, da die maschinelle Übersetzung noch nicht wirksam oder zuverlässig genug für komplexe Informationen in allen Sprachen ist, obwohl ein maschinelles Übersetzungstool bereits auf dem Portal verfügbar ist. Dies wirft auch die Frage der Verantwortung für den Inhalt der übersetzten Seiten auf.

ii. Europäisches E-Justiz-Portal – Informationen über Minderjährige

24. Ziel dieser Maßnahme war die Bereitstellung von Informationen über die mögliche Rolle von Minderjährigen in Gerichtsverfahren. So können sie Opfer, Verdächtige oder sogar verurteilte Personen sein. Das konkrete erwartete Ergebnis war die Bereitstellung von Informationsseiten, die einen verständlichen Überblick über die Stellung von Minderjährigen in Gerichtsverfahren und die jeweiligen damit verbundenen Verfahrensrechte bieten.
25. Zur Sammlung von Informationen zu diesem Thema wurde im Zuständigkeitsbereich der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) eine Expertengruppe unter dem Vorsitz Frankreichs eingesetzt¹⁴. Sie hat anhand eines an die Delegationen übermittelten Fragebogens Informationen eingeholt. Dieser Fragebogen betraf relevante Aspekte des nationalen Rechts.

Bislang haben 18 Delegationen den Fragebogen vollständig oder teilweise beantwortet.

Seine Online-Veröffentlichung erfolgt auf separaten Seiten auf dem Portal. Vorerst werden die Informationen in der Amtssprache des Mitgliedstaats bereitgestellt. Die Kommission beabsichtigt, künftig Übersetzungen bereitzustellen.

¹⁴ Das Mandat dieser Expertengruppe ist in Dokument 11707/15 EJUSTICE 101 JUSTCIV 195 COPEN 228 DROIPEN 91 dargelegt.

26. Die Arbeit zur Veröffentlichung der entsprechenden Seiten auf dem Portal ist noch nicht abgeschlossen. Zwölf Seiten werden bereits zur Verfügung gestellt.
27. Die Hauptschwierigkeit bestand darin, von den Mitgliedstaaten Antworten auf die Fragebögen zu erhalten. Es hat sich herausgestellt, dass es lange dauert, bis spezifische Fragebögen die zuständigen Personen in den Verwaltungen der Mitgliedstaaten erreichen. Die Antwortzeit war ebenfalls recht lang. Schließlich gab es auch Probleme mit dem Erhalt von Antworten. Letztendlich sind nur wenige Antworten eingegangen.

Zudem hat die Kommission mitgeteilt, dass sie Zeit brauchen wird, um alle Informationen in alle Amtssprachen übersetzen zu können.

28. Diese Maßnahme hat Teilergebnisse in Form von Antworten auf einen Fragebogen über maßgebende Aspekte des nationalen Rechts und der Veröffentlichung von Informationen erzielt. Die Mitgliedstaaten, die den Fragebogen noch nicht beantwortet haben, können dies noch tun.

iii. Justizvollzugsanstalten

29. Diese Maßnahme zielte darauf ab, Informationen über Strafvollzugsanstalten in ganz Europa bereitzustellen, um Fachleute und Bürgerinnen und Bürger, die beruflich oder privat einen Bezug zu Insassen haben, zu unterstützen. Die bereitgestellten Informationen würden sich auf den Standort der Anstalten (Anschrift) und die dort gebotenen speziellen Dienste (medizinische Leistungen, besondere Modalitäten für Paare usw.) erstrecken. Das konkrete erwartete Ergebnis war eine Suchfunktion zu Strafvollzugsanstalten.

30. Es wurde eine Expertengruppe¹⁵ unter dem Vorsitz Ungarns eingesetzt, deren Aufgabe es ist, diese Informationen zu sammeln und sich Gedanken über das bestmögliche Format für die Suchfunktion zu machen. Diese Expertengruppe trat zweimal zusammen, bevor sie ihre Arbeit abschloss¹⁶. Ihr Bericht mit einem Lösungsvorschlag für die Bereitstellung der einschlägigen Informationen wurde in der Sitzung der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) vom 14. November 2017 gebilligt¹⁷.
31. Die Lösung umfasst die Übermittlung von Informationen durch die Mitgliedstaaten an das Informationssystem europäischer Justizvollzugsanstalten (European Prison Information System – EPIS), einer von EuroPris gepflegten Datenbank mit Informationen über Strafvollzugsanstalten. EuroPris ist eine Nichtregierungsorganisation, der sich nationale und regionale Strafvollzugsbehörden angeschlossen haben¹⁸. EuroPris hat Projekte initiiert, von denen mehrere von der Europäischen Union kofinanziert wurden¹⁹. Mehrere Mitgliedstaaten hatten Bedenken gegen einen Beitritt zu EuroPris geäußert, woraufhin die Empfehlung erging, die Übermittlung der einschlägigen Informationen solle vorgenommen werden, sei jedoch keinesfalls mit der Verpflichtung verbunden, EuroPris beizutreten.
32. Die Arbeit zu dieser Maßnahme wurde mit einem an die Kommission und die Mitgliedstaaten gerichteten Aufruf zum Handeln abgeschlossen. Die Kommission wurde aufgefordert, eine Seite auf dem Portal einzurichten, die auf die EPIS-Datenbank umleitet. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, die einschlägigen Informationen an EuroPris zu übermitteln, um die EPIS-Datenbank zu aktualisieren, wobei die Frist für die Übermittlung im Januar 2018 ablief. Die Informationen wurden größtenteils übermittelt, und EuroPris meldete eine Verbesserung bei der Zahl der Aktualisierungen.

¹⁵ Das Mandat dieser Expertengruppe ist in Dokument 8645/16 EJUSTICE 79 COPEN 134 DROIPEN 78 dargelegt.

¹⁶ Im Oktober 2016 und März 2017.

¹⁷ Dokument 8569/17 EJUSTICE 38.

¹⁸ Die an EuroPris beteiligten Mitgliedstaaten sind Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Schweden und das Vereinigte Königreich. Auch die spanische Autonome Gemeinschaft Katalonien ist Mitglied von EuroPris. Georgien, Norwegen, die Schweiz und die Türkei sind an EuroPris beteiligte Drittstaaten.

¹⁹ <http://www.euopris.org/projects/foriner/> ; <http://www.euopris.org/projects/era-radicalisation/>

33. Es wurden zwei besondere Schwierigkeiten verzeichnet: das geringe Interesse an einer Datenbank über Strafverfolgungsanstalten und die Bedenken einiger Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zusammenarbeit mit EuroPris.

Nach Auffassung einiger Mitgliedstaaten ist die Offenlegung von Informationen über Strafverfolgungsanstalten schlimmstenfalls kontraproduktiv und bestenfalls ohne zusätzlichen Nutzen. Um auf diese Bedenken einzugehen, wurde der Informationsumfang auf bereits öffentlich zugängliche Daten beschränkt.

Die Frage der Mitgliedschaft in EuroPris wurde durch die Vereinbarung mit EuroPris und den Mitgliedstaaten geklärt, dass die Mitgliedschaft in EuroPris nicht für die Übermittlung der Daten erforderlich ist.

iv. Initiative für Wissensmanagement in Bezug auf Strafsachen

34. Ein Entwurf eines Mandats für die Einsetzung einer Expertengruppe wurde 2015 von der spanischen Delegation²⁰ ausgearbeitet und im Mai 2015 von der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) geprüft. Allerdings wurde eine verstärkte Zusammenarbeit und Konsultation mit EuroJust für erforderlich erachtet.

Der Entwurf des Mandats wurde der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) seitdem nicht erneut vorgelegt.

v. Offene Daten zur E-Justiz

35. Ein von der niederländischen Delegation vorgelegtes Mandat für eine Expertengruppe für offene Daten wurde im März 2015 gebilligt²¹.

²⁰ Dok. 6994/15 EJUSTICE 23.

²¹ Dok. 6992/15 EJUSTICE 21 DAPIX 38.

36. Das allgemeine Ziel bestand darin, die Nutzung offener Daten im Bereich der E-Justiz zu prüfen und diese Nutzung im Kontext der EU zu entwickeln; allerdings begann die Expertengruppe gemäß ihrem Mandat ihre Arbeit mit einer Bestandsaufnahme der Daten, die im Rahmen des Portals als offene Daten zur Verfügung gestellt werden sollten, sowie der rechtlichen und technischen Möglichkeiten, um dies zu bewerkstelligen.

37. Die Expertengruppe trat zweimal, im Juni und im September 2015, zusammen.

Die Ergebnisse ihrer Arbeit waren ein Bericht²² (vom Rat gebilligt) und einen Vermerk für die Gruppe²³

Der Bericht enthält eine Bestandsaufnahme der Datensammlungen im Portal und gibt Empfehlungen dazu ab, ob und wie diese Datensammlungen als offene Daten verfügbar sein sollten, sowie zur Anpassung des rechtlichen Hinweises auf dem E-Justiz-Portal, damit dieser an den Rechtsrahmen der PSI-Richtlinie angeglichen wird. Es wurden noch nicht alle Empfehlungen umgesetzt.

38. Die Arbeiten der Expertengruppe für offene Daten ruhen seit September 2015.

vi. Informationen und Unterstützung für Bürgerinnen und Bürger bei der Lösung von Problemen im Zusammenhang mit den Grundrechten

39. Ein Mandat für eine Expertengruppe²⁴ wurde von der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) im Mai 2015 gebilligt.

40. Ziel der Arbeit der Expertengruppe war es, spezifische Informationen über die Grundrechte im Portal bereitzustellen und CLARITY, das Informationstool der Agentur für Grundrechte (FRA), in das Portal zu integrieren.

²² Dok. 11786/1/15 REV 1 EJUSTICE 103 JURINFO 23 DAPIX 175.

²³ Dok. 12986/15 EJUSTICE 122 JURINFO 25 DAPIX 176.

²⁴ Dokument 6993/1/15 REV 1 EJUSTICE 22 FREMP 49.

41. Das Clarity-Tool ist ein effizientes Suchwerkzeug für Organisationen, die für den Schutz der Grundrechte in den Mitgliedstaaten verantwortlich sind. Dabei handelt es sich um ein breites Spektrum – von Nichtregierungsorganisationen bis zu nationalen Bürgerbeauftragten. Die Informationen über die genauen Zuständigkeiten dieser Organisationen wurden der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) von den Mitgliedstaaten übermittelt, um das Clarity-Tool zu pflegen und aktuell zu halten. Das Instrument wurde entwickelt, um Organisationen zum Schutz der Grundrechte den Zugang zu Kontaktinformationen zu erleichtern, allerdings wurde es auf der Website der FRA weitgehend übersehen. Mehr Sichtbarkeit über das Portal schien sinnvoll, um Doppelarbeit zu vermeiden und gleichzeitig auf die Arbeit der FRA aufmerksam zu machen.
42. Den Mitgliedstaaten wurde ein Fragebogen²⁵ übermittelt, um festzustellen, wie zuverlässig die auf dem Portal angezeigten Seiten sind, was die Lage der Grundrechte in den einzelnen Mitgliedstaaten betrifft. Insgesamt sind 21 Antworten eingegangen.

Die übermittelten Informationen dienten als Orientierung für die Beratungen über die Integration des Clarity-Tools in das Portal und für die Bewertung der Zuverlässigkeit bereits verfügbarer Seiten zu den Grundrechte in den Mitgliedstaaten.

43. Die Arbeit der Expertengruppe wurde 2016 abgeschlossen. Das Clarity-Tool wurde in das Portal integriert und wird aktualisiert, wenn die Mitgliedstaaten einschlägige neue Informationen übermitteln. Allerdings beteiligen sich bislang nur 16 Mitgliedstaaten an dem Projekt. Auch die Informationsseiten des Portals zum Schutz der Grundrechte in den Mitgliedstaaten werden aktualisiert, wenn die Mitgliedstaaten der Kommission zusätzliche Informationen übermitteln.

²⁵ Dok. 12548/15 EJUSTICE 114 FREMP 201DROIPEN 113.

vii. Zwangsversteigerungen

44. Die Expertengruppe "Zwangsversteigerungen" – unter Vorsitz der italienischen Delegation – wurde 2015 von der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) eingerichtet.

Sie arbeitet an einem grenzüberschreitenden Zugang zu Zwangsversteigerungen. Einzelstaatliche Systeme für diesen Zweck können von Bürgerinnen und Bürgern anderer Mitgliedstaaten nicht ohne Weiteres genutzt werden, da ihnen Zugangs- und Teilnahmemöglichkeiten fehlen. Der Vorsitz möchte den Zugang zu Zwangsversteigerungen in anderen Mitgliedstaaten auf elektronischem Weg – möglicherweise über eine Website, die als Portal dient – erleichtern.

45. Die Expertengruppe ist zwischen Oktober 2015 und November 2017 siebenmal zusammengetreten.

46. Als erstes hat sie einen Fragebogen zu folgenden Punkten ausgearbeitet:

- Informationsseiten über Vollstreckungen und Zwangsversteigerungen auf dem Portal,
- Konvergenz verschiedener Rechtssysteme,
- konkrete Informationen, die es EU-Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, selbstständig, d. h. ohne Spezialisten beauftragen zu müssen, Zugang zu Zwangsverkäufen zu erhalten.

47. 17 Mitgliedstaaten haben den Fragebogen beantwortet.

Mit seiner Hilfe sollte bewertet werden, wie relevant die damals auf dem Portal verfügbaren Informationsseiten zum Thema Zwangsversteigerungen waren. Zudem wurde geprüft, ob die Möglichkeit besteht, Bürgerinnen und Bürgern aus anderen Mitgliedstaaten Zugang zu gewähren. Anhand der Ergebnisse wurde festgestellt, welche Informationen für Bürgerinnen und Bürger am wichtigsten sind, wenn sie Zwangsversteigerungslisten durchsehen. Diese Informationen sollten dann bei der Auswahl der Suchparameter berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden bestimmte Elemente aus dem Fragebogen in das Portal übernommen – eine allgemeine Seite und eigene Seiten von 14 Mitgliedstaaten.

48. Nach Informationen zu Versteigerungsobjekten kann gesucht werden

- über eine Suchmaschine, die nationale Websites durchsuchen kann,
- durch die Eingabe spezifischer Informationen in das Portal oder
- durch die Vernetzung nationaler Websites.

49. In der letzten Sitzung der Expertengruppe stellte der italienische Vorsitz das italienische Portal für Zwangsversteigerungen als Beispiel für ein Suchwerkzeug für Auktionsobjekte vor.

Die Gruppe wird sich weiter mit der Integration eines solchen Tools in das Portal und mit den genauen Suchmöglichkeiten befassen.

50. Die Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) wurde über die Fortschritte der Expertengruppe auf dem Laufenden gehalten.

51. Die Arbeit der Expertengruppe wird im Rahmen des Aktionsplans für die E-Justiz 2019-2023 fortgesetzt.

viii. Amtliche Bekanntmachungen der Gerichte

52. Mit dieser Maßnahme sollten Informationen über die elektronische Veröffentlichung nationaler amtlicher Bekanntmachungen auf dem Portal verfügbar gemacht werden. In dem Mandat der mit dieser Frage befassten Expertengruppe²⁶ wurde dieser Bereich jedoch erweitert.
53. Der Grund für diese Änderung war die Nachverfolgung einer Frage, die das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union aufgeworfen hatte, nämlich die der Anonymisierung und Pseudonymisierung öffentlicher Bekanntmachungen und Mitteilungen, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Es wurde beschlossen, zu prüfen, wie die Mitgliedstaaten rechtlich und technisch mit der Anonymisierung oder Pseudonymisierung amtlicher Bekanntmachungen verfahren, und möglicherweise Leitlinien dazu auszuarbeiten. Um die Arbeit zu straffen, wurde im Mai 2016 beschlossen²⁷, diese Fragen zusammen zu behandeln und dazu eine Expertengruppe für amtliche Bekanntmachungen im Bereich "E-Recht" (E-Recht) einzusetzen.
54. Der Vorsitz der Sachverständigengruppe wurde den Niederlanden, der Ko-Vorsitz Estland übertragen.
55. Mithilfe eines Fragebogens²⁸ sammelte die Expertengruppe Informationen darüber, wie amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht, anonymisiert oder in nationalen amtlichen Veröffentlichungen pseudonymisiert werden. Antworten kamen aus 17 Mitgliedstaaten und von verschiedenen EU-Institutionen – insgesamt beteiligten sich 39 Organisationen.
56. Der Vorsitz erstellte einen Bericht, in den die erhaltenen Informationen einfließen. Die Herangehensweisen bei der Anonymisierung und Pseudonymisierung waren jedoch zu verschieden, um gemeinsame Verfahren aufzustellen.

²⁶ Dok. 9663/16 JURINFO 34 EJUSTICE 115.

²⁷ Dok. 8195/16 EJUSTICE 65 JUSTCIV 76 JURINFO 11.

²⁸ Dok. 6404/17 JURINFO 7 EJUSTICE 13 DATAPROTECT 20 DAPIX 56.

Die Expertengruppe schlug ferner ein Format für das Sammeln von – für die Veröffentlichung auf dem Portal bestimmten – Informationen darüber vor, wie auf nationaler Ebene mit der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen verfahren wird. Dieser Vorschlag wurde am 10. November 2017 angenommen.

57. Die Expertengruppe hat ihre Arbeit abgeschlossen; das wichtigste Ergebnis ist die künftige Veröffentlichung von Informationsseiten auf dem Portal. Schlussfolgerungen oder Leitlinien zu dem Thema wurden nicht angenommen, da die Unterschiede zwischen den nationalen Vorgehensweisen zu groß waren, um gemeinsame Leitlinien aufzustellen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Rat Schlussfolgerungen zur Online-Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen – unter anderem über die Anonymisierung und Pseudonymisierung von Gerichtsentscheidungen in Online-Fallrechtsdatenbanken – angenommen hat, die am 8. Oktober 2018 im Amtsblatt veröffentlicht wurden²⁹. Die Vorarbeiten dazu wurden – unabhängig von der Expertengruppe – von der niederländischen Delegation koordiniert.

ix. Datenbank zum Verbraucherrecht

58. Ziel dieser Maßnahme ist es, Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu Informationen über das nationale Verbraucherrecht zu gewähren. Die Informationen sollen verständlich formuliert werden, damit sie auch von Laien genutzt werden können.

Diese Datenbank auf dem Portal wird von der Kommission gepflegt. Die Mitgliedstaaten wurden gebeten, inhaltlich dazu beizutragen, indem sie einschlägige und aktuelle Informationen über ihre nationalen Vorschriften im Bereich Verbraucherrecht bereitstellen.

²⁹ ABl. C 362 vom 8.10.2018, S. 2-3.

59. Alle Mitgliedstaaten haben bereits Inhalte für die Anfangsphase bereitgestellt.

Bei der derzeitigen Überarbeitung der Inhalte haben jedoch nur wenige Mitgliedstaaten einen entsprechenden Beitrag geleistet – 9 von 28 in Phase 1 und 7 von 28 in Phase 2.

60. Die Maßnahme war insofern erfolgreich, als Informationsseiten verfügbar sind, doch sind sie bei vielen Mitgliedstaaten nicht auf dem neuesten Stand. Hier sind noch weitere Anstrengungen erforderlich.

x. Vernetzung von Insolvenzregistern

61. Dieses Vernetzungsprojekt wird von der Kommission geleitet.

Ziel ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern über eine Schnittstelle auf dem Portal Zugang zu Informationen über nationale Insolvenzfälle zu gewähren. Grundlage ist die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren³⁰, wonach die Kommission verpflichtet ist, über das Portal einen zentralen Zugangspunkt zu den Insolvenzregistern der Mitgliedstaaten einzurichten.

62. Seit 2014 gibt es eine erste freiwillige Vernetzung nationaler Insolvenzregister auf dem Portal, die einen Teil der Mitgliedstaaten abdeckt³¹.

63. In Bezug auf die Verordnung (EU) 2015/848 läuft eine neue Umsetzung mit dem Ziel, die Register aller Mitgliedstaaten³² mit der Suchmaschine des Portals zu verknüpfen. Die Frist für die Annahme der Durchführungsrechtsakte ist 2019.

³⁰ Artikel 25 der Verordnung (EU) 2015/848.

³¹ 2018 waren es neun Mitgliedstaaten.

³² Im Einklang mit den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt ist, gilt dies nicht für Dänemark.

xi. Unternehmensregister

64. In der Richtlinie 2012/17/EU (aufgehoben durch die Richtlinie 2017/1132) wurde die Vernetzung von Unternehmensregistern vorgeschrieben. In der Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission vom 8. Juni 2015 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung gemäß der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurden die technischen Voraussetzungen für diese Vernetzung festgelegt und der Kommission und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, das Thema voranzubringen.
65. Das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ging am 8. Juni 2017 online. Derzeit beteiligen sich 23 Mitgliedstaaten³³ an dem System. Von den übrigen Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie sich dem BRIS unverzüglich anschließen.
66. Das BRIS ermöglicht bereits die Suche nach und den Zugang zu den wichtigsten, in der Verordnung festgelegten Dokumenten. Diese Dokumente sind frei zugänglich. Geplant ist, den Zugang zu Dokumenten zu einem späteren Zeitpunkt gebührenpflichtig zu machen, sobald ein Zahlungssystem entwickelt und eingeführt worden ist.
67. Diese Maßnahme ist weitgehend abgeschlossen. Von den noch nicht angeschlossenen Mitgliedstaaten wird erwartet, so bald wie möglich Zugang zu ihren Unternehmensregistern zu gewähren. Die Einführung eines Zahlungssystems für zahlungspflichtige Informationen sollte der nächste Schritt bei der Entwicklung des BRIS sein.

³³ Bulgarien, die Tschechische Republik, Irland, Portugal und Rumänien nehmen nicht teil.

xii. Grundbücher

68. Die Kommission arbeitet derzeit – mit Unterstützung einer Expertengruppe – an der Entwicklung des Systems für die Vernetzung von Grundbüchern (LRI). Ziel ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern wichtige Informationen zum Thema Grundbesitz zugänglich zu machen. Allerdings war von Anfang an klar, dass eine Reihe rechtlicher³⁴ und technischer Fragen eine besondere Herausforderung bedeuten würden.
69. Laut dem Aktionsplan 2014-2018 sollte die Kommission eine Machbarkeitsstudie durchführen, um festzustellen, inwieweit die Vernetzung möglich wäre. Daraus ging hervor, dass die Vernetzung trotz gewisser Schwierigkeiten angesichts einzelstaatlicher Rechtsvorschriften theoretisch möglich wäre.
70. Schließlich wurde eine Expertengruppe der Kommission eingesetzt, um zu prüfen, welches System für die Vernetzung am besten geeignet wäre. Derzeit arbeitet sie an einem technischen Instrument für die Vernetzung. Da es sich um eine rein technische Gruppe handelt, wird sie sich nicht mit rechtlichen Schwierigkeiten in diesem Bereich befassen.

Da diese Vernetzung nicht durch ein Rechtsinstrument vorgeschrieben ist, sollte das Projekt freiwillig sein.

71. Vier Mitgliedstaaten nehmen an der "Pilotphase" dieser Maßnahme teil.³⁵
- Zwei von ihnen³⁶ leisten – mit finanzieller Unterstützung der Kommission für das Projekt "LRI MS Connection"– Pionierarbeit, indem sie die Grundbücher Österreichs und Estlands mit der LRI-Plattform auf dem Portal verbinden. Die Umsetzung liegt in der Hand der Kommission. Das Projekt "LRI MS Connection" sollte im März 2018 beginnen, mit einer geplanten Laufzeit von 15 Monaten. Die Kommission arbeitet auch mit der Europäischen Grundbuchvereinigung (European Land Registry Association, ELRA) und mit EuroGeographics, dem europäischen Verband der nationalen, für Kartographie, Kataster- und Liegenschaftswesen verantwortlichen Einrichtungen, zusammen. Die Maßnahme wird im Rahmen des Aktionsplans 2019-2023 für die E-Justiz fortgesetzt.

³⁴ Juristische Inexistenz eines Grundbuchs in bestimmten Mitgliedstaaten sowie Verantwortung für die Führung dieser Register.

³⁵ Österreich, Estland, die Niederlande und Schweden.

³⁶ Österreich und Estland.

72. Diese Maßnahme war sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht sehr komplex. Viele Mitgliedstaaten haben noch nicht die Möglichkeit, Grundbücher in elektronischem Format zu erstellen, während andere bei der Erstellung dieser Grundbücher auf rechtliche Hindernisse stoßen.

Das Hauptproblem in diesem Fall waren die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten auf technischer und rechtlicher Basis.

xiii. Dolmetscher- und Übersetzer-Datenbanken

73. Ziel dieser Maßnahme war die Hinzufügung einer Suchmaschine zu Dolmetschern und Übersetzern im Portal. Dies würde den Bürgerinnen und Bürgern die Suche nach Dolmetschern und Übersetzern ermöglichen, deren Dienste sie insbesondere in Gerichtsverfahren in Anspruch nehmen könnten.

74. Dieses Projekt wurde unter der Leitung von EULITA, einem Berufsverband von Dolmetschern und Übersetzern, durchgeführt.

Im Jahr 2014 wurde eine Finanzhilfe der Kommission für die Erstellung einer Datenbank von Gerichtsdolmetschern und -übersetzern (LIT Search)³⁷ beantragt. An dem Projekt nahmen Verbände aus zwölf Ländern teil.

Da diese Verbände jedoch nicht die Gesamtheit der Berufsangehörigen in ihren jeweiligen Ländern vertreten, wurde erwogen, dass der Integration der Suchmaschine in das Portal eine breitere Beteiligung von Berufsangehörigen vorausgehen müsse.

75. Es wurde daher beschlossen, die Integration der Suchmaschine vorerst zurückzustellen. Das Projekt würde wieder aufgenommen werden, sobald EULITA eine ausreichende repräsentative Datenbank aufgebaut habe.

³⁷ <http://eulita.eu/wp/fr/lit-search-pilot-project-eu-database-legal-interpreters-and-translators/>

xiv. Hilfe für die Übersetzung gerichtlicher Entscheidungen

76. Ziel dieses Projekts war die Einrichtung einer Datenbank von Übersetzern, die in der Lage sind, Übersetzungen von gerichtlichen Entscheidungen zu liefern. Diese Datenbank wäre über eine Suchmaschine auf dem Portal zugänglich.
77. Das Projekt wurde vom französischen Justizministerium eingeleitet und lief unter dem Namen BabelLex³⁸. Es wurde auch durch maßnahmenbezogene Finanzhilfen der Kommission kofinanziert. Nachdem das französische Justizministerium der Kommission und dem Generalsekretariat des Rates Ende 2015 die ersten Ergebnisse vorgelegt hatte, wurden jedoch Probleme aufgezeigt und die Finanzierung wurde vorerst eingestellt.
78. Die Probleme betrafen die Überprüfung der beruflichen Befähigung und die Einhaltung der Standesregeln. Die Eintragung in die Übersetzerdatenbank war ohne vorherige Prüfung der Befähigung für jeden möglich. Die Überprüfung würde im Nachhinein durch Nutzerbewertungen erfolgen.
79. Die Kommission war der Ansicht, das Fehlen einer vorherigen Überprüfung der Berechtigung stelle ein zu großes Risiko im Zusammenhang mit dem Portal dar. Das französische Justizministerium arbeitet seitdem an einer neuen Version der Datenbank und der Suchmaschine.
80. Die Notwendigkeit, eine Datenbank von Übersetzern und Gerichtsdolmetschern auf dem E-Justiz-Portal anzubieten, wie sie im Aktionsplan für die E-Justiz 2014-2018 zum Ausdruck gebracht wurde, wurde im Aktionsplan 2019-2023 bekräftigt, wobei die Lehren aus LIT Search und BabelLex berücksichtigt wurden.
81. Anders als Rechtsanwälte und Notare sind Übersetzer und Dolmetscher nicht unbedingt Mitglieder einer einheitlichen Berufsorganisation. Sie können unterschiedlichen Verbänden angehören, von denen einige im Wettbewerb miteinander stehen. Darüber hinaus würde eine einfache Liste von Übersetzern/Dolmetschern möglicherweise nicht den Erfordernissen in Bezug auf Reaktivität und Dringlichkeit entsprechen.

³⁸ <http://www.justice.gouv.fr/europe-et-international-10045/babellex-laces-aux-langues-pour-le-droit-dans-lue-28953.html>

82. Die Förderung der Übermittlung von Listen anerkannter Übersetzer/Dolmetscher würde es ermöglichen, auf die praktischen Bedürfnisse der Angehörigen der Rechtsberufe und der Justizbehörden in diesem Bereich zu reagieren. Bei einer Weiterentwicklung würde BabelLex eine selektive Suche nach anerkannten Übersetzern/Dolmetschern ermöglichen.
83. Die im Rahmen des Aktionsplans 2014-2018 entwickelten Instrumente können als Grundlage für weitere Projekte im Bereich des Zugangs zu Übersetzern/Dolmetschern dienen.

xv. Register für Sachverständige

84. Ziel dieser Maßnahme war die Schaffung einer Suchmaschine für Sachverständige. Dies würde den Bürgerinnen und Bürgern die Suche nach Sachverständigen für bestimmte Bereiche ermöglichen, um deren Dienste in Gerichtsverfahren in Anspruch zu nehmen.
85. Es wurden Kontakte mit mehreren Sachverständigenverbänden und Denkfabriken (European Expert and Expertise Institute, EuroExpert usw.) aufgenommen. Vertreter dieser Verbände räumten jedoch ein, dass ihre Datenbanken noch nicht in einer Suchmaschine verwendet werden können, da
- einige Mitgliedstaaten den Einsatz von Sachverständigen nicht regeln, was die Erstellung einer verlässlichen Datenbank schwierig macht, und
 - die Verbände nicht unbedingt einen repräsentativen Querschnitt von Sachverständigen vertreten, was intensivere Kontakte zu anderen Verbänden erforderlich macht.
86. Es sei darauf hingewiesen, dass Lettland, das European Expert and Expertise Institute (EEEEI) und EuroExpert jeweils Initiativen auf den Weg gebracht haben, deren Ziele mit der im Aktionsplan 2014-2018 enthaltenen Maßnahme vergleichbar sind.

87. Ein grenzüberschreitendes Projekt mit der Bezeichnung "Finde einen forensischen Sachverständigen", das durch eine Finanzhilfe der Europäischen Union kofinanziert wurde³⁹, wurde von Lettland in Zusammenarbeit mit estnischen und litauischen kriminaltechnischen Einrichtungen abgeschlossen.

Ziel des Projekts war es, das einheitliche Register der forensischen Sachverständigen und die einheitliche Klassifikation der kriminaltechnischen Prüfungen zu entwickeln, die im Internet zugänglich sind und zunächst die baltischen Staaten abdecken. Allgemeine Informationen über Kriminaltechnik und kriminaltechnische Einrichtungen werden für das europäische E-Justiz-Portal erstellt.

88. Das von der Europäischen Union kofinanzierte Projekt "Find an Expert"⁴⁰ wurde von der EEI auf den Weg gebracht. Das Projektteam trat erstmals im September 2017 zusammen. Ihr erster Schritt wird die Erhebung von Informationen über die Organisationen sein, die für die Listen der Sachverständigen zuständig sind.

89. Ein weiteres Projekt wurde bereits früher von EuroExpert ins Leben gerufen. Sie verfügen bereits über ein funktionierendes Instrument für die Suche nach Sachverständigen⁴¹. Ihre Mitgliedschaft ist jedoch auf acht Mitgliedstaaten beschränkt⁴² (mit einem zusätzlichen assoziierten Mitglied⁴³). Diese begrenzte Mitgliedschaft könnte ein Hindernis für die Aufnahme des Instruments in seiner jetzigen Form in das Portal darstellen.

90. Letztendlich wird die Zukunft dieser Maßnahme davon abhängen, ob die Berufsverbände Mitglieder dafür gewinnen und umfassende und zuverlässige Datenbanken von Sachverständigen einrichten können. Auf dieser Grundlage kann die Integration einer Suchfunktion in das Portal in Erwägung gezogen werden.

³⁹ Der Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe ist hier verfügbar:
http://ec.europa.eu/justice/grants1/files/2014_action_grants/2014_jacc_ag_e-ju/jacc_ag_e-ju_award_decision_en.pdf.

⁴⁰ <http://gb.experts-institute.eu/-FIND-AN-EXPERT,1007-.html>

⁴¹ <http://www.euroexpert.org/find-an-expert.html>

⁴² Deutschland, Frankreich, Kroatien, Österreich, Portugal, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich.

⁴³ Italien.

xvi. Sachverständige suchen

91. Wie bereits erwähnt, konnten bis zum Abschluss des Aktionsplans 2014-2018 keine umfassenden Datenbanken von Sachverständigen geschaffen werden. Diese Maßnahme konnte nicht zum Erfolg gebracht werden, obwohl Kontakte zu Rechtspraktikern aufgenommen und private Projekte bewertet wurden.

xvii. Vernetzung der Testamentsregister

92. Die Expertengruppe "Vernetzung der Testamentsregister" wurde nach Maßgabe des mehrjährigen Aktionsplans für die europäische E-Justiz (2014-2018) eingesetzt. Die Tätigkeiten wurden von Estland geleitet und von der Europäischen Union kofinanziert. Im Zeitraum 2014-2016 fanden neun Sitzungen der Expertengruppe statt.
93. Das übergeordnete Ziel der Tätigkeiten bestand darin, die Möglichkeiten für den elektronischen Austausch von Informationen und Dokumenten in Erbsachen zwischen den Mitgliedstaaten zu sondieren und auszuweiten, um die grenzüberschreitende Kommunikation in Erbsachen zu verbessern und zu beschleunigen.
94. Im Juni 2015 wurde den Mitgliedstaaten ein erster Fragebogen übermittelt, auf den 24 Mitgliedstaaten antworteten. Auf dieser Grundlage wurde ein Bericht erstellt, der der Expertengruppe als allgemeiner Rahmen für ihre Arbeit diente.
95. Die Expertengruppe hat über mögliche Empfehlungen zur Verbesserung der erbrechtlichen Merkblätter des E-Justiz-Portals beraten und der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) konkrete Vorschläge unterbreitet. Daraufhin hat die Kommission den Inhalt des E-Justiz-Portals entsprechend aktualisiert.

96. Ferner wurden im Rahmen einer Durchführbarkeitsstudie⁴⁴ Optionen für ein gesichertes elektronisches Tool für die grenzüberschreitende Übermittlung beglaubigter Abschriften von Testamenten untersucht. Hierzu wurde den Mitgliedstaaten ein spezieller Fragebogen übermittelt. Die Umfrage hat ergeben, dass in diesem Bereich in Bezug auf den digitalen Zugang zu Informationen, interoperable IKT-Systeme und einen gesicherten Verbindungskanal für die Vernetzung der unterschiedlichen Arten von bestehenden Systemen mehr getan werden könnte, um die Vernetzung der Testamentsregister noch weiter voranzutreiben. Die Expertengruppe hat konkrete Vorschläge für die Einrichtung eines interaktiven Tools im E-Justiz-Portal ausgearbeitet. Dieses Tool würde die betreffende Person in einer Erbangelegenheit direkt zu der richtigen (digitalen) Kontaktstelle führen, die sie über das gesamte Verfahren hinweg mit den erforderlichen Informationen versorgt.

Die Expertengruppe hat einen Abschlussbericht erstellt⁴⁵, in dem die geleistete Arbeit ausführlich beschrieben wird.

97. Was das Europäische Nachlasszeugnis und die betreffenden Antragsformulare anbelangt, so hat die Expertengruppe spezielle XML-Schemata, eine Semantik und eine Geschäftsprozessbeschreibung erstellt, die die Kommission bei ihrer laufenden Arbeit an den dynamischen Formularen des E-Justiz-Portals verwenden soll.

98. Schließlich hat die Expertengruppe Schlussfolgerungen⁴⁶ mit konkreten Empfehlungen an die Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) vorgelegt, die der Rat am 7. Dezember 2017 angenommen hat.

xviii. Elektronisches Europäisches Nachlasszeugnis

99. Diese Maßnahme wurde von der Kommission durchgeführt, die 2015 eine Ausschreibung einleitete⁴⁷.

Die Ausschreibung wurde am 28. September 2015 abgeschlossen. Die Maßnahme kann als erfüllt betrachtet werden.

⁴⁴ Dok. 12953/16.

⁴⁵ Dok. 13228/16.

⁴⁶ Dok. 13887/17.

⁴⁷ Auftragsbekanntmachung: Dienstleistungen – 286241-2015
(<http://ted.europa.eu/TED/notice/udl?uri=TED:NOTICE:286241-2015:TEXT:EN:HTML>)

xix. Register der Vertretungsrechte und Vollmachten

100. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) mussten die Arbeiten entsprechend priorisiert werden, und das laufende Projekt gehörte nicht zu den ersten Prioritäten der Mitgliedstaaten. Daher wurde im Interesse der Zeit der Delegierten und der Möglichkeiten für Beiträge beschlossen, zu diesem Zeitpunkt diesbezüglich keine Maßnahmen einzuleiten.
101. Die Relevanz dieses Projekts besteht jedoch nach wie vor, da Vormunde im Rahmen ihrer täglichen Geschäftstätigkeit sowie im täglichen Leben immer wieder aufgefordert sind, einen Nachweis über die Vollmacht oder Vormundschaft vorzulegen. Dies verdeutlicht das Problem, das mit der Kontrolle des Rechts auf Vertretung zusammenhängt. Informationen über Vertreter juristischer Personen finden sich im Unternehmensregister, doch können von natürlichen Personen erteilte Befugnisse oder Informationen über Sorgerecht in der Regel nicht überprüft werden, ohne dass ein entsprechendes Dokument vorgelegt und dessen Gültigkeit überprüft wird. Das Sorgerecht ist mit dem Melderegister verbunden, und die Verfügbarkeit von Daten wurde bereits in mehreren Mitgliedstaaten gelöst, jedoch liegen keine Informationen über das Bestehen und die Gültigkeit von Vollmachten (Authentisierungen) vor.
102. Für diese Initiative gibt es verschiedene Möglichkeiten:
- Bereitstellung von Informationen über Vertretungsrechte (Art der Rechte, Überprüfung usw.) in jedem Mitgliedstaat auf dem E-Justiz-Portal;
 - elektronische Zustellung – Unterstützung des Datenaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten, um die Gültigkeit der Vertretung zu überprüfen, ohne die Bürger dazu zu zwingen, dies mit einem Papierdokument nachzuweisen;
 - Portal – Schaffung einer einzigen Anlaufstelle für solche Anfragen im E-Justiz-Portal.

xx. Einen Gerichtsvollzieher finden

103. Ziel dieser Maßnahme war es, den Bürgerinnen und Bürgern und Angehörigen der Rechtsberufe die Suche nach Gerichtsvollziehern/Durchsetzungsbehörden über eine Suchmaschine nach dem Vorbild der Instrumente "Einen Rechtsanwalt/Notar finden" zu ermöglichen.
104. Dieses Projekt wurde von Angehörigen der Rechtsberufe verwaltet, die ein entsprechendes Instrument entwickelt haben. In diesem Fall wird der Aufbau der Datenbank durch die Tatsache erleichtert, dass es sich bei Gerichtsvollziehern überwiegend um einen reglementierten Beruf handelt. Die Aufnahme in eine Datenbank ist daher eine einfache Frage der Qualifikation.
- Insbesondere hat die Europäische Gerichtsvollzieherkammer ein Suchinstrument für Gerichtsvollzieher entwickelt⁴⁸. Dieses Instrument sollte in das Portal integriert werden, allerdings wurde festgestellt, dass weitere Verbesserungen erforderlich sind. Die Europäische Gerichtsvollzieherkammer hat eine zweite Phase für ihr Instrument "Einen Gerichtsvollzieher finden" eingeleitet. Am 16. Februar 2018 fand in Rom eine Konferenz zu diesem Thema statt.
105. Die Hauptschwierigkeit bei dieser Maßnahme bestand darin, das Instrument in das Portal zu integrieren. Da kein Mitgliedstaat die Arbeit an diesem Punkt durch die Einsetzung einer Expertengruppe koordinierte, blieb das Projekt den Rechtspraktikern überlassen. Weitere Kontakte mit der Europäischen Gerichtsvollzieherkammer haben ermutigende Perspektiven ergeben.
106. Es sei darauf hingewiesen, dass es auch andere Suchdienste gibt⁴⁹, deren Qualität jedoch nicht bewertet wurde.

⁴⁸ <http://www.europe-eje.eu/annuaire>

⁴⁹ Zum Beispiel: <https://www.findabailiff.co.uk/>

107. Der ECLI ist ein Identifikator für die Rechtsprechung, der die Suche nach Urteilen in allen Sprachen erleichtern soll, indem der veröffentlichten gerichtlichen Entscheidung Metadaten zugeordnet werden.

Diese Maßnahme läuft seit dem Aktionsplan 2009-2013. Die Schlussfolgerungen des Rates zum ECLI wurden am 22. Dezember 2010⁵⁰ angenommen. In diesen Schlussfolgerungen sind Mindeststandards für den ECLI festgelegt. Seitdem hat eine Expertengruppe der Kommission an der allgemeinen Annahme des ECLI-Standards und genauer an der Einrichtung einer ECLI-Suchmaschine gearbeitet, wie ursprünglich in den Schlussfolgerungen des Rates gefordert.

Die niederländische Delegation hat zudem an weiteren Verbesserungen am ECLI, beispielsweise an einer höheren Granularität für Bezugsvermerke in gerichtlichen Entscheidungen, gearbeitet. Diese Verbesserungen sind Teil des Projekts Building on ECLI (BO-ECLI).

108. Eines der wichtigsten Ergebnisse für die ECLI-Maßnahme war neben der schrittweisen Anpassung des ECLI-Standards auf verschiedenen Ebenen, dass die ECLI-Suchmaschine (ECLI-SE), die im Mai 2016 online ging, in das Portal eingebunden wurde. Diese Suchmaschine ermöglicht die Freitextsuche in allen EU-Amtssprachen und berücksichtigt sowohl den neuen ECLI als auch die für den ECLI entwickelten Metadaten.
109. Für die Entwicklung des ECLI war die Expertengruppe der Kommission zuständig, die zwölfmal zusammentrat: elfmal während der Entwicklung der ECLI-Suchmaschine und einmal nach Abschluss der Entwicklung⁵¹.

⁵⁰ Schlussfolgerungen des Rates mit einem Aufruf zur Einführung des European Case Law Identifier (ECLI) und eines Mindestbestands von einheitlichen Metadaten für die Rechtsprechung; ABl. C 127 vom 29.4.2011, S. 1-7.

⁵¹ Die Expertengruppe trat am 3. Mai 2011, 27. Oktober 2011, 15. Juni 2012, 2. Oktober 2012, 5. Dezember 2012, 29. April 2013, 5. Juni 2013, 25. September 2013, 20. November 2013, 12. Februar 2014, 26. September 2014 und 3. März 2017 zusammen.

110. Derzeit haben 17 Mitgliedstaaten⁵² den ECLI in einem oder mehreren öffentlichen Datenarchiven mit gerichtlichen Entscheidungen implementiert. Von einem Mitgliedstaat (MT) wurde der ECLI lediglich in einer internen Datenbank implementiert. In drei anderen Mitgliedstaaten wurde mit den Arbeiten zur Implementierung begonnen⁵³. Darüber hinaus wurde der ECLI auch in allen Datenarchiven des Europäischen Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts implementiert. 16 Mitgliedstaaten⁵⁴ sowie der EuGH und die EPA-Beschwerdekammer haben (alle oder eine Auswahl) ihrer Entscheidungen, denen ein ECLI zugeordnet ist, für die Indexierung durch die ECLI-SE bereitgestellt, und auch die Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union hat ihre Jurifast-Datenbank mit der ECLI-Suchmaschine verknüpft.
111. Der ECLI wurde in EUR-Lex integriert, damit Zugriff auf die EU-Rechtsprechung und Teile der Sammlung der Datenbank JURE⁵⁵ besteht.
112. Da der ECLI nunmehr umfassend genutzt wird und die Expertengruppe der Kommission ihren ursprünglichen Auftrag (die Entwicklung der ECLI-SE) erfüllt hat, ist diese Gruppe inzwischen nicht mehr das richtige Format. Ihr Auftrag hatte hauptsächlich darin bestehen sollen, die ECLI-SE als Tool für das Portal zu entwickeln, das heißt, für Fragen rechtlicher oder semantischer Art und die Arbeit an künftigen Entwicklungen des ECLI-Standards wird ein besser geeignetes Leitungsmodell benötigt. Der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) wurde die Einrichtung einer Expertengruppe für den ECLI vorgeschlagen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gruppe "E-Recht" (E-Recht) fallen soll, und der Vorschlag fand breite Unterstützung. Nach abschließender Bestätigung durch die Gruppe "E-Recht" (E-Recht) fand die erste Sitzung der Expertengruppe für den ECLI im ersten Halbjahr 2018 statt.

⁵² BE, BG, CZ, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, NL, AT, PT, SI, SK, FI.

⁵³ DK, CY, RO.

⁵⁴ BE, BG, CZ, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, NL, AT, PT, SI, SK.

⁵⁵ Diese Sammlung umfasst alle Entscheidungen auf der Grundlage des Lugano-Übereinkommens.

113. Diese Maßnahme hat greifbare Ergebnisse gezeitigt. Sie fand in Mitgliedstaaten breite Unterstützung und wurde von mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten angenommen. Der Vorschlag zur Einrichtung einer Expertengruppe für den ECLI zielt darauf ab, die Nutzung des ECLI noch stärker auszuweiten und die Entwicklung des ECLI unter dem Gesichtspunkt der Leitung fortzusetzen. Sie steht allen Mitgliedstaaten offen, auch jenen, die sich für den ECLI interessieren, wobei derzeit nicht die Möglichkeit besteht, Beiträge einzubringen.
114. Die wichtigste Aufgabe besteht darin, eine langfristige Dynamik für den ECLI zu entwickeln. Seine Aufnahme in den Aktionsplan 2019-2023 wird zum Fortbestand des Projekts beitragen, da dadurch die Aufmerksamkeit auf seinen Nutzen und das Engagement für seine Weiterentwicklung gelenkt wird.

xxii. Der European Legislation Identifier (ELI)

115. Der ELI ist ein von Mitgliedstaaten entwickelter Identifikator für Rechtsvorschriften. Anhand des ELI können Rechtsvorschriften über Metadaten und eine eindeutige Ressourcenkennung identifiziert und getaggt werden.
116. Erste gemeinsame Standards für den ELI wurden in die ersten Schlussfolgerungen des Rates zum ELI von 2012⁵⁶ aufgenommen. Eine aktualisierte Fassung wurde Ende 2017⁵⁷ angenommen.
117. Der ELI wurde von der ELI-Task-Force entwickelt, bei der es sich um eine von Mitgliedstaaten eingerichtete Task Force handelt, die mit der Unterstützung Frankreichs und des Vereinigten Königreichs von Luxemburg geleitet wird. Das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union hat mit der ELI-Task-Force in großem Umfang zusammengearbeitet.

⁵⁶ Schlussfolgerungen des Rates mit einem Aufruf zur Einführung des European Legislation Identifier (ELI); ABl. C 325 vom 26.10.2012, S. 3-11.

⁵⁷ Dok. 14172/17 JURINFO 78, Schlussfolgerungen des Rates zum European Legislation Identifier (ELI) vom 6. November 2017, noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

118. Der ELI wurde bisher von zwölf Mitgliedstaaten eingeführt; drei weitere arbeiten derzeit an seiner Implementierung. Weitere Information dazu können im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/eli-register/implementation.html> abgerufen werden.

Damit der ELI stärkere Verbreitung findet, wurde in der Gruppe "E-Recht" (E-Recht) eine Expertengruppe⁵⁸ eingesetzt. Die Expertengruppe für den ELI ist bereits zweimal zusammengetreten⁵⁹. An der letzten Sitzung der Expertengruppe haben 18 Mitgliedstaaten teilgenommen.

119. Der ELI war seit Beginn seiner Entwicklung für die Mitgliedstaaten von besonderem Interesse. Die breite Einführung des ELI in den Mitgliedstaaten zeigt, dass die nötige Reife für eine potenzielle allgemeine Einführung erreicht ist.

Das Projekt hat auch seine Lebensfähigkeit unter Beweis gestellt, denn bis 2017 wurde es allein von der Task Force geleitet. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Task Force und der Expertengruppe ist im Mandat festgelegt: Die Task Force wird künftige Entwicklungen des ELI vorbereiten, während die Expertengruppe auf die Einführung des ELI in weiteren Mitgliedstaaten hinarbeiten wird.

120. Der ELI war für E-Justiz ein Erfolg. Die Gruppe sollte seine Weiterentwicklung – in Bezug sowohl auf Funktionalität als auch Verbreitung – fortsetzen. Das Fortbestehen ist abgesehen von unvorhergesehenen Entwicklungen vorerst sichergestellt.

⁵⁸ Dok. 14445/16 JURINFO 48.

⁵⁹ am 15. Mai 2017 und am 16. Oktober 2017.

121. Durch semantische Interoperabilität soll die Nutzung von Tools wie des ELI oder des ECLI erleichtert werden, indem Listen mit Begriffen und deren Entsprechungen in allen EU-Amtssprachen erstellt werden. Auf diese Weise wird – durch Erstellung linguistischer Entsprechungen in Metadaten – die rechtliche und semantische Interoperabilität in allen Sprachen sowie potenziell in einer Vielzahl von Bereichen ermöglicht. Diese Maßnahme wird vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union geleitet.
122. Die Maßnahme umfasst mehrere Thesauri. EUROVOC umfasst die beiden wichtigsten Thesauri, die das Amt für Veröffentlichungen entwickelt.
- Die Entwicklung dieser Thesauri ist nicht abgeschlossen. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Einrichtungen, die sich (wie im Fall von Legilux oder des Standard-Thesaurus Wirtschaft der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften) mit Semantik befassen, und den EU-Organen.
123. Das Fortbestehen dieser Projekte gewährleistet das Amt für Veröffentlichungen, das die Thesauri in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen sowohl der nationalen als auch der EU-Ebene entwickelt. Das Amt unterhält Kontakte zu Einrichtungen, um die zentralen künftigen Entwicklungen festzulegen, und hat sichergestellt, dass die Thesauri kontinuierlich wachsen.
124. Die Weiterentwicklung dieser Maßnahme sollte fortgesetzt werden, denn die Bereicherung der Thesauri ist die Voraussetzung dafür, dass diese relevant bleiben und mit der Weiterentwicklung des Wortschatzes Schritt halten.

A. Zugang zu Gerichten und außergerichtlichen Verfahren bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

125. Die in diesem Kapitel enthaltenen Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, Bürgerinnen und Bürgern den direkten Zugriff auf wesentliche Bestandteile von Verfahren zu ermöglichen. Sie werden hauptsächlich von der Kommission geleitet (mit Ausnahme der Maßnahme für die elektronische Zustellung von Schriftstücken).
126. Die Ergebnisse dieser Maßnahmen sollten über das E-Justiz-Portal abgerufen werden (es sei denn, es handelt sich um Ergebnisse der elektronischen Zustellung von Schriftstücken oder der Online-Streitbeilegung).

Seit 2014 werden zwar bei einer Reihe von Fragen Fortschritte verzeichnet, aber diese Fortschritte finden ihren Niederschlag nicht unbedingt in sicherbaren verfügbaren Tools.

xxiv. Datenbank des Europäischen Gerichtshofs

127. Bei der Datenbank des Europäischen Gerichtshofs handelt es sich in gewissem Maße um eine verbesserte Version des "Europäischen Gerichtsatlas", der eine gesonderte Website mit den vom Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (EJN)⁶⁰ bereitgestellten Daten war. Diese gesonderte Website wurde in das Portal⁶¹ integriert; die alte Site wurde archiviert. Die Zuständigkeiten für die Pflege der Datenbank und ihrer Informationen sind unverändert geblieben.

Hinweis: Der Begriff "Gerichtsatlas" wurde auf dem E-Justiz-Portal beibehalten.

128. Der wichtigste Vorteil der Datenbank des Europäischen Gerichtshofs besteht darin, dass sie jetzt für grenzübergreifende Rechtsinstrumente die direkte automatische Aktualisierung der Daten der Mitgliedstaaten zu ihren zuständigen Gerichten (Justizbehörden) unterstützt – der Aktualisierungsvorgang des alten Gerichtsatlas führte oft zu veralteten Daten und war mit beträchtlichem manuellen Aufwand verbunden.

⁶⁰ http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/archived.htm

⁶¹ https://e-justice.europa.eu/content_european_judicial_atlas_in_civil_matters-321-en.do

129. Österreich hat zusammen mit DE, ES, FR, HU, NL, RO, SI, SK und der Europäischen Gerichtsvollzieherkammer (CEHJ) zwei Projekte gestartet, um die Übertragung der Daten zu automatisieren und dadurch den Aufwand zu verringern, der betrieben werden muss, um die Daten in der Datenbank des Europäischen Gerichtshofs auf dem aktuellen Stand zu halten.
130. Ein zweiter Vorteil der Datenbank des Europäischen Gerichtshofs besteht darin, dass sie nun sowohl von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen manuell als auch mithilfe programmierter Abfragen durchsucht werden kann. Beispielsweise ist es jetzt möglich, das zuständige Gericht (Justizbehörde) über die dynamischen Formulare auf dem Portal anhand von Parametern der Anwendung abzufragen und die von der Datenbank des Europäischen Gerichtshofs ausgegebenen Daten des zuständigen Gerichts dann automatisch in das Formular zu laden, bevor die Suchabfrage gesendet wird.
131. Schließlich soll erreicht werden, dass die Datenbank für eine Vielzahl von Verfahren im grenzüberschreitenden Kontext die Informationen zu den Zuständigkeiten des Gerichts und anderer Behörden enthält. Zurzeit sind davon 15 Instrumente betroffen. Der dafür vorgesehene Abschnitt des Portals wird voraussichtlich noch um weitere Instrumente und durch Beiträge der Mitgliedstaaten zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen erweitert.
132. Seit die Datenbank des Gerichts auf das Portal gestellt wurde, wurden ihre Inhalte fortwährend bereichert. Diese Maßnahme ist von der Verbreitung von Rechtsinstrumenten und der Weitergabe von Informationen durch die Mitgliedstaaten an die Kommission abhängig. Da dieses System in das Portal integriert ist, ist mit dem Fortbestehen des Portals auch sein Fortbestand gewährleistet.
133. Die wichtigste Aufgabe besteht darin, den Umfang der Datenbank zu erweitern, da Mitgliedstaaten und Kommission sich abstimmen müssen, was die Übertragung der relevanten Informationen und ihre Veröffentlichung auf dem Portal betrifft.

134. Dynamische Formulare werden eingesetzt, um Verfahren zu erleichtern, indem Bürgerinnen und Bürgern leicht auszufüllende Formulare bereitgestellt werden. Bereits verfügbar sind derartige Formulare für

- Europäische Zahlungsbefehle
- geringfügige Forderungen
- die Entschädigung der Opfer von Straftaten
- Europäische Vollstreckungsanordnungen
- Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
- Prozesskostenhilfe
- Ehesachen und Sachen der elterlichen Verantwortung
- Unterhaltspflichten
- die Zustellung von Schriftstücken
- die Beweisaufnahme
- den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung.

135. Voraussetzung für diese Formulare ist, dass das Portal so aktualisiert wird, dass es den geltenden EU-Rechtsinstrumenten entspricht. Die Aktualisierung erfolgt durch die Kommission. Eine Dateneingabe durch die Mitgliedstaaten ist nach der Annahme des Rechtsinstruments nicht erforderlich.

136. Das Ziel der Maßnahme wurde im Wesentlichen erreicht, der Anwendungsbereich kann jedoch noch erweitert werden.
137. Die Zahl der verfügbaren Formulare wird mit der Zahl der Rechtsinstrumente, die eine Aufnahme von Formularen in das Portal erforderlich machen, steigen.
138. Die Funktion der dynamischen Formulare kann nun davon profitieren, dass die Europäische Gerichtsdatenbank zur Verfügung steht, und beispielsweise die Suche nach dem zuständigen Gericht anhand der Parameter des Antragsformulars durchführen und die Daten des zuständigen Gerichts automatisch einfügen.
139. Je nach Stand der Integration mit anderen Projekten, wie der elektronischen Zustellung von Schriftstücken, könnten in Zukunft neue Entwicklungen bei diesen Formularen einbezogen werden. Diese Entwicklungen würden es ermöglichen, den Bürgerinnen und Bürgern einen besseren Service zu bieten, da nicht nur das Formular, sondern auch die Mittel für die elektronische Übermittlung an die zuständige Behörde bereitgestellt werden.

xxvi. Online-Streitbeilegung

140. Die Plattform der Europäischen Kommission für die Online-Streitbeilegung⁶² wurde im Januar 2016 initiiert und am 15. Februar 2016 für die Öffentlichkeit freigegeben. Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 524/2013⁶³. Die Verordnung sieht die Einrichtung einer Online-Plattform vor, um die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Händlern über Online-Einkäufe zu erleichtern. Diese Plattform steht in allen Amtssprachen der EU sowie auf Isländisch und Norwegisch zur Verfügung. Sie ermöglicht die Registrierung von Beschwerden, die Suche nach zertifizierten Stellen für eine alternative Streitbeilegung (AS-Stellen), die bei der Streitbeilegung helfen, und die Online-Durchführung von AS-Verfahren auf der Plattform.

⁶² <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

⁶³ Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten); ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1-12.

Die Plattform kann von Verbrauchern, die in einem EU-Mitgliedstaat, in Island, Norwegen oder Liechtenstein leben, gegen Händler mit Sitz in der EU, Norwegen, Island und Liechtenstein genutzt werden. Händler aus Belgien, Deutschland, Luxemburg oder Polen können die Plattform nutzen, um eine Beschwerde gegen einen Verbraucher einzureichen. Die Plattform wird nicht auf dem Portal, sondern auf einem speziellen Teil der Website der Kommission gehostet.

141. Das System ist in Betrieb und steht auf der Website der Kommission zur Verfügung. 2016 wurden 1 323 795 Besucher und 2017 wurden 2 316 392 Besucher gezählt.
142. Das Ziel der Verordnung (EG) Nr. 524/2013 wurde erreicht. Die Plattform für die Online-Streitbeilegung ist vor fast zwei Jahren eingerichtet worden und ist seither in Betrieb. Sie hatte fast vier Millionen Besucher. 2016 wurden 20 176 Beschwerden eingereicht und 32 559 im Jahr 2017. Aus den Daten geht hervor, dass 44 % der Beschwerden eine unmittelbare Streitbeilegung zwischen dem Verbraucher und dem Händler zur Folge haben. Die meisten Streitbeilegungen werden erreicht, bevor die Beschwerde an eine Stelle für die alternative Streitbeilegung (AS-Stelle) weitergeleitet wird. Derzeit wird nur ein kleiner Prozentsatz der Beschwerden an AS-Stellen verwiesen und von diesen bearbeitet.
143. Die Plattform ist von der Kommission aufgebaut worden. Ihr Fortbestehen ist gewährleistet. Parallel dazu müssen die Mitgliedstaaten der Kommission Listen zertifizierter AS-Stellen übermitteln. Anschließend registriert die Kommission die zertifizierten AS-Stellen auf der Plattform für die Online-Streitbeilegung. Liechtenstein, Norwegen und alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Rumänien und Spanien haben der Kommission bislang (zum 25.1.2018) Listen zertifizierter AS-Stellen übermittelt. Die Online-Streitbeilegung kann derzeit nicht gegen Händler mit Sitz in Ländern angewendet werden, die keine zertifizierten AS-Stellen mitgeteilt haben.

xxvii. Mediator suchen

144. Mit dieser Maßnahme soll eine Datenbank mit der Funktion einer Suche nach Mediatoren nach dem Vorbild des Tools für die Rechtsanwalts-/Notarsuche bereitgestellt werden.

Dafür muss eine Mediatoren-Datenbank aufgebaut werden.

Diese Maßnahme ist jedoch wegen des Fehlens einer zentralen Mediatorenorganisation ins Stocken geraten. Da der Beruf nicht in gleicher Weise wie der von Rechtsanwälten oder Notaren geregelt ist, würde sich die Einrichtung einer Datenbank auf eine Berufsorganisation stützen, die Mediatoren auswählt und sich für sie verbürgt. Einige Mitgliedstaaten haben unter Umständen auch keine Standards für Mediatoren, die einzuhalten wären, oder diese Standards weichen möglicherweise zu stark von denen anderer Mitgliedstaaten ab, sodass sich keine gemeinsame Vorgehensweise ergibt.

145. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die technischen Aspekte der Maßnahme zwar bereits im Zusammenhang mit älteren Instrumenten für die Suche nach Fachberufen entwickelt wurden, die Praktiker jedoch nicht imstande sind, diesen Umstand zu nutzen. Diese Maßnahme wurde trotz informeller Kontakte mit einigen Berufsorganisationen (insbesondere GEMME) nicht zum Erfolg gebracht.

xxviii. Elektronische Zustellung von Schriftstücken

146. Diese Maßnahme wird von der französischen Delegation geleitet, die den Vorsitz in einer Expertengruppe als ergänzende Gruppe zur Expertengruppe für E-CODEX führt⁶⁴.

147. Ziel dieser Maßnahme ist eine Bestandsaufnahme der Verfahren für die elektronische Zustellung von Schriftstücken in den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Lösungen für die grenzüberschreitende Zustellung von Schriftstücken.

148. Die Expertengruppe ist seit Ende Dezember 2017 sechsmal zusammengetreten.

⁶⁴ Ihr Mandat ist in Dokument 8032/1/16 EJUSTICE 52 JUSTCIV 66 wiedergegeben. Dieses Mandat wurde inzwischen gemäß Dokument 12733/1/17 REV 1 EJUSTICE 114 geändert.

149. Der französische Vorsitz der Expertengruppe hat einen Fragebogen⁶⁵ erstellt, der an die Delegationen verteilt wurde. Derzeit haben mehr als zehn Mitgliedstaaten neben mehreren Berufsorganisationen auf den Fragebogen geantwortet.

Die Ergebnisse wurden im Juni 2018 von der Expertengruppe gebilligt.

150. Die Kommission hat auch ihr Interesse an den Ergebnissen des Fragebogens bekundet, und Berufsorganisationen, wie die CEHJ⁶⁶ oder der CCBE⁶⁷, haben ein Interesse daran, dass die Arbeit der Expertengruppe vorankommt. Erstere leitet die Arbeiten im Rahmen von Me-CODEX zur Digitalisierung der Zustellung von Schriftstücken. Berufsorganisationen sind seit der Einsetzung der Expertengruppe vertreten und haben ihre Erfahrungen mit den Mitgliedstaaten ausgetauscht.

151. Die größte Schwierigkeit besteht darin, von den Mitgliedstaaten Antworten zu erhalten. Wie bereits erwähnt, hat nur eine Minderheit der Mitgliedstaaten den Fragebogen beantwortet. Das Inventar der Vorgehensweisen liegt daher vorerst nur zum Teil vor. Das größte Problem scheint die Verteilung des Fragebogens in den nationalen Verwaltungen zu sein, da die Informationen darüber, wer für die Thematik zuständig ist, unter Umständen nicht ohne Weiteres verfügbar sind.

152. Aufgrund der genannten Schwierigkeiten kam die Maßnahme langsamer voran als gewünscht. Das Ergebnis der Maßnahme wird von der Teilnahme der Mitgliedstaaten bei der Beantwortung des Fragebogens abhängen. Zum Ende des ersten Quartals 2018 wurde ein Bericht über die derzeitigen Verfahren zusammen mit Empfehlungen für mögliche Verbesserungen, die in der für die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zuständigen Arbeitsgruppe zu erörtern sind, vorgelegt.

Die Expertengruppe arbeitet eng mit der Expertengruppe für E-CODEX zusammen, da die grenzüberschreitende elektronische Zustellung derzeit im Rahmen des von der Kommission kofinanzierten Projekts Me-CODEX als Anwendungsfall entwickelt wird.

⁶⁵ Dok. 11084/2/17 EJUSTICE 90 JUSTICIV 175.

⁶⁶ Chambre européenne des Huissiers de justice (Europäische Kammer der Gerichtsvollzieher).

⁶⁷ Conseil des barreaux européens (Rat der Europäischen Anwaltschaften).

153. Gemäß der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung (EEA)⁶⁸ werden an einen anderen EU-Mitgliedstaat gerichtete Ersuchen um Beweismittel ab dem 22. Mai 2017 für die Justizbehörden erleichtert. Die Richtlinie stützt sich auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, wenn es um die Erlangung von Beweismitteln für die Verwendung in Strafverfahren geht.
154. Im Rahmen der E-Justiz war einer der ersten Schritte die Veröffentlichung allgemeiner Informationen auf dem Portal⁶⁹. Darüber hinaus hat die Kommission mit Hilfe einer Expertengruppe der Kommission mit der Entwicklung einer elektronischen Version der EEA und mit einem Projekt begonnen, mit dem eine Referenzimplementierung für elektronische Beweismittel "e-Evidence Reference Implementation" geschaffen werden soll, die es den Justizbehörden ermöglichen wird, EEA (und möglicherweise in der Zukunft auch Beweismittel in elektronischer Form⁷⁰) zu übermitteln und zu erhalten .
155. Die Referenzimplementierung für elektronische Beweismittel wird das E-CODEX-System für die sichere (verschlüsselte) und zuverlässige grenzüberschreitende Übermittlung Europäischer Ermittlungsanordnungen nutzen. Ziel ist es, die Referenzimplementierung für elektronische Beweismittel bis Ende 2019 fertigzustellen.
156. Die Mitgliedstaaten können die Referenzimplementierung für elektronische Beweismittel [...] in ihrem nationalen Umfeld installieren, um ihre für das Senden oder den Empfang von EEA zuständigen Justizbehörden (vor allem die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften) miteinander zu verbinden.
157. Österreich führt zusammen mit 16 Partnern das EXEC-Projekt aus, das im Februar 2018 begonnen hat und 24 Monate dauern wird. Das Ziel des EXEC-Projekts ist die Einführung der Referenzimplementierung für elektronische Beweismittel in den Partnermitgliedstaaten und die Vernetzung der nationalen Instanzen der Referenzimplementierung für elektronische Beweismittel im Rahmen von E-CODEX. Die Referenzimplementierung steht zur Verfügung und wird derzeit getestet.

⁶⁸ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1-36.

⁶⁹ https://e-justice.europa.eu/content_evidence-92--maximize-en.do

⁷⁰ https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/criminal-justice/e-evidence-cross-border-access-electronic-evidence_en

B. Kommunikation zwischen den Justizbehörden

158. Die in diesem Kapitel aufgeführten Maßnahmen sollen die Justizbehörden (Gerichte, Ministerien, Verwaltungen usw.) dabei unterstützen, im Rahmen von Gerichtsverfahren oder bei der Vorbereitung von Verfahren miteinander zu kommunizieren.

xxx. Videokonferenz

159. Für diese Maßnahme wurde während des österreichischen Vorsitzes eine Expertengruppe eingesetzt.

160. Ziel dieser Maßnahme ist es, den praktischen Einsatz grenzüberschreitender Videokonferenzen und den Austausch bewährter Vorgehensweisen und von Fachwissen zu organisatorischen, technischen und rechtlichen Aspekten zu fördern.

161. Im Juni 2015 wurden auf der Grundlage der Ergebnisse der Expertengruppe Empfehlungen des Rates zu grenzüberschreitenden Videokonferenzen⁷¹ angenommen.

162. Die Arbeit ist auch im Zusammenhang mit einem spezifischen Projekt zu der verschiedene Aspekte berücksichtigenden Initiative zur Verbesserung grenzüberschreitender Videokonferenzen (das sogenannte "Handshake"-Projekt), das von der Europäischen Union mitfinanziert wird, weitergeführt worden, damit praktische Leitlinien für Praktiker ausgearbeitet werden.

163. Die Expertengruppe prüft auch die Einbeziehung externer Partner in die Beratungen der Expertengruppe für Videokonferenzen, wie die Konferenz der Justizministerien der iberoamerikanischen Länder und die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, die eine ähnliche Expertengruppe für die Verwendung von Videoaufnahmen bei der Beweisaufnahme im Ausland eingesetzt hat.

⁷¹ Empfehlungen des Rates – "Förderung des Einsatzes grenzüberschreitender Videokonferenzen im Bereich der Justiz in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene und Austausch entsprechender bewährter Vorgehensweisen"; ABl. C 250 vom 31.7.2015, S. 1-5.

164. Diese Maßnahme wird bis auf Weiteres fortgesetzt, da die Expertengruppe weitere praktische Leitlinien für den Einsatz von Videokonferenzen entwickelt. Bei den erörterten Themen handelt es sich hauptsächlich um technische und organisatorische Aspekte wie Verbindungsstandards für sichere Übermittlungen oder materielle Bedingungen für die erfolgreiche Durchführung von Videokonferenzen.
165. Die Maßnahme, wie sie im Aktionsplan aufgeführt ist, kann nicht abgeschlossen werden, da sie kontinuierliche Weiterentwicklungen erforderlich macht. In diesem Rahmen war die Arbeit der Expertengruppe erfolgreich, da sie in der Tat technische Leitlinien für die erfolgreiche Durchführung von Videokonferenzen entwickelt hat.
166. Bei der Arbeit der Expertengruppe selbst lassen sich keine besonderen Schwierigkeiten feststellen, da die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und die Teilnahme beispielhaft waren. Die meisten Mitgliedstaaten waren bei den Sitzungen der Expertengruppe anwesend. Die Expertengruppe kommt noch immer im Rahmen des Aktionsplans 2019-2023 für die E-Justiz zusammen.

xxx. E-APP (Programm Elektronische Apostille)

167. Die E-APP-Maßnahme zielt auf die Entwicklung eines Systems für die elektronische Apostille im Rahmen des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation ab. Die E-Apostille-Komponente des e-APP-Programms beinhaltet die Verwendung einer digital signierten elektronischen Datei, die elektronisch übermittelt wird, z. B. per E-Mail, oder anderweitig für das Herunterladen oder die Einsicht auf einer Website zur Verfügung gestellt wird.

xxxii. I-Support

168. Das I-Support-Projekt (Unterhaltspflicht) der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht läuft seit September 2014. Diese Maßnahme wird von der Haager Konferenz selbst geleitet, die der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) über dieses Projekt direkt Bericht erstattet.

169. Mit dem I-Support-Projekt soll ein System für die elektronische Fallbearbeitung und die sichere Kommunikation entwickelt werden, um die grenzüberschreitende Beitreibung von Unterhaltsforderungen gemäß der EU-Verordnung über Unterhaltspflichten von 2009 und dem Haager Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Kinder von 2007 zu erleichtern. An der Entwicklung des Systems wird seit dem 17. Juli 2015 gearbeitet.

Die Gruppe hat zuletzt am 31. Januar 2017 aktuelle Informationen über den Stand des Projekts erhalten.

170. Das System funktioniert wie beabsichtigt. Es werden regelmäßig Aktualisierungen entwickelt, die darauf abzielen, seine Funktionen zu verbessern. Das System verwendet E-CODEX, um Daten sicher zu übermitteln.

171. Diese Maßnahme ist ein Erfolg und ein gutes Beispiel für eine gute Ressourcennutzung, da sie nicht nur von den EU-Mitgliedstaaten, sondern auch von anderen Mitgliedern der Haager Konferenz genutzt werden kann.

xxxiii. Zusammenarbeit mit der Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen (EJN)

172. Mit dem EJN wird bezweckt, die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf praktischer und rechtlicher Ebene bei der Bekämpfung schwerer Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität, der Bestechung, des Drogenhandels und des Terrorismus, zu verbessern.

173. Die Aufnahme einer Maßnahme in Bezug auf das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen in den Aktionsplan 2014-2018 zielte darauf ab, die Migration der Website des EJN in das Portal zu organisieren. Da eine solche Migration jedoch sehr komplex ist, wurde beschlossen, zunächst mit einigen statischen Inhaltsseiten zu beginnen, die die Tätigkeiten des EJN beschreiben und auf dem Portal veröffentlicht werden sollten. Diese Seiten wurden im Dezember 2017 in die Beta-Version des Portals aufgenommen. Die Beratungen über die nächsten Schritte, einschließlich einer vollständigen Migration, sind noch nicht abgeschlossen.

174. Diese Maßnahme konnte aufgrund von Widerständen auf Seiten der Praktiker nicht zum Erfolg gebracht werden.

C. Querschnittsthemen

175. Die in diesem Kapitel enthaltenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Nutzung von E-Justiz-Tools durch weitreichende Projekte oder durch die Erleichterung ihrer Nutzung für die Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.
176. Sie sind zu unterschiedlich, um Schlussfolgerungen in Bezug auf ihre allgemeine Relevanz oder ihren Erfolg zu ziehen.

Konkret sind fünf Maßnahmen Bestandteil des E-CODEX-Projekts.

xxxiv. Automatische maschinelle Übersetzung

177. Die Kommission hat an der automatisierten Übersetzung gearbeitet, um die Aufnahme der Übersetzungen von Inhalten in das Portal zu beschleunigen. Darüber hinaus erwägt die Kommission die Verwendung automatisierter Übersetzungen in anderen Bereichen, in denen menschliche Übersetzungen schwierig oder nicht möglich sind (z. B. die automatisierte Übersetzung von Entscheidungen der Rechtsprechung, die über das ECLI-SE-System bereitgestellt werden).
178. Obwohl erhebliche Fortschritte erzielt wurden, ist die Übersetzung in einige Sprachen nach wie vor nicht zuverlässig. 2018 wurde ein neues Tool für maschinelle Übersetzungen (e-Translation) zur Verfügung gestellt. Es wäre noch hinzuzufügen, dass dieses Problem jedoch kleiner werden dürfte, da mehr Ausgangsmaterial zusammengetragen wird, anhand dessen das System lernen kann.
179. Obwohl die Funktion der maschinellen Übersetzung in das Portal aufgenommen wurde und aktiv genutzt wird, wird diese Maßnahme noch fortgesetzt, da die automatisierte Übersetzung entscheidend für eine schnellere Verfügbarkeit übersetzter Inhalte auf allen EU-Websites – einschließlich des Portals – ist. Ihr Fortbestehen wird in den kommenden Jahren durch die Kommission gewährleistet.

xxxv. Steigerung des Bekanntheitsgrads der E-Justiz

180. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind gemeinsam für die Steigerung des Bekanntheitsgrads des E-Justiz-Portals zuständig. Diese Maßnahme umfasst Kommunikationsmaßnahmen in verschiedenen Medien, auch in den sozialen Medien.

Die Kommission beabsichtigt, nach Abschluss der Neugestaltung der Benutzeroberfläche des Portals Ende 2019 eine gezielte Kommunikations- und Informationskampagne durchzuführen.

181. Diese Maßnahme läuft bereits.

xxxvi. Nutzerfreundlichkeit des Europäischen E-Justiz-Portals

182. Mit dieser Maßnahme soll sichergestellt werden, dass das Portal nutzerfreundlicher wird und mit den neuesten technologischen Entwicklungen Schritt hält. Zu diesem Zweck wurde von der Kommission eine Studie zur Nutzerfreundlichkeit durchgeführt, deren Ergebnisse im Jahr 2017 mitgeteilt wurden. Es wurde der Schluss gezogen, dass die Aufmachung des Portals ein gewisses Alter suggeriert und das Portal durch die Aufnahme neuer Funktionen komplizierter und dadurch weniger zugänglich wurde.

Daraufhin wurde unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse eine neue Version des Portals entworfen.

183. Die Beta-Version dieser neuen Version ist seit 2017 online. Die neue Version wird zusammen mit der alten Version bis zu deren vollständiger Ersetzung – voraussichtlich 2019 – online sein.
184. Diese Maßnahme könnte als Erfolg gewertet werden, da sie, wie geplant, Verbesserungen bei dem Portal bewirkt hat.

Als Folgemaßnahme wird das Portal konsequent weiterentwickelt. Diese Aufgabe übernimmt die Kommission. Das Fortbestehen wird von der Kommission gewährleistet.

xxxvii. Mehrgliedrige Strategie

185. Ziel dieser Maßnahme war es, das Ziel einer mehrgliedrigen Strategie für die europäische E-Justiz zu erörtern und die diesbezügliche Verfahrensweise auszuarbeiten. Diese Maßnahme wurde von der niederländischen Delegation geleitet, die den Vorsitz in einer Expertengruppe für eine mehrgliedrige Kommunikationsstrategie führte.
186. Die Expertengruppe ist sechsmal zusammengetreten. Sie sammelte die Anregungen der bei diesen Sitzungen anwesenden Experten, um die besten Kanäle für die Kommunikation zwischen Justizbehörden und Bürgerinnen und Bürgern festzulegen. Die mehrgliedrige Strategie für die E-Justiz zielte darauf ab, Justizbehörden, Angehörige der Rechtsberufe, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bei der Nutzung ihrer bevorzugten Kanäle für den Zugang zu rechtlichen Informationen, für die Einleitung rechtlicher Schritte (in grenzüberschreitenden Verfahren) und für den Wissenserwerb in Bezug auf rechtliche Verfahren, an denen sie beteiligt sind, zu unterrichten.
187. Es wurde ein Fragebogen online gestellt, um Rückmeldungen darüber einzuholen, wie die Bürgerinnen und Bürger am besten erreicht werden können. Die Ergebnisse dieser Online-Befragung wurden vom Vorsitz der Expertengruppe analysiert. Im Anschluss an diese Analyse wurde ein Bericht erstellt, in den auch die Analyse von Fachliteratur, nationalen digitalen Strategien und Beispielen für mehrgliedrige Rechtsdienstleistungen einfluss.
188. In diesem Bericht werden mögliche Folgemaßnahmen zu dieser Maßnahme dargelegt. Der Bericht wurde in der letzten Sitzung der Expertengruppe im November 2017 geprüft und Anfang 2018 an die Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) weitergeleitet.
189. Diese Maßnahme wurde in Bezug auf Informationen über mögliche Maßnahmen in diesem Bereich umgesetzt.

Die Umsetzung in die Praxis wurde aufgrund der Vielfalt der beteiligten Partner noch nicht geprüft. Die Umsetzung einer mehrgliedrigen Strategie erfordert eine weitere Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Kommission, da sie eine koordinierte Präsenz in den sozialen Medien, im Internet und in anderen Medien beinhaltet.

190. Das E-CODEX-Projekt umfasst fünf separate Maßnahmen im Aktionsplan 2014-2018, bei denen es sich in der Tat um "Bausteine" handelt, die im Rahmen von E-CODEX entwickelt wurden.
191. Ziel des E-CODEX-Projekts ist es, den grenzüberschreitenden Zugang von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu rechtlichen Mitteln in Europa zu verbessern und die Interoperabilität zwischen den Justizbehörden innerhalb der EU zu verbessern.
192. E-CODEX wird für eine sichere Kommunikation über eine dezentrale Infrastruktur eingesetzt. Diese Infrastruktur besteht aus am Ausgangspunkt jedes nationalen Systems platzierten Gateways (Zugangsstellen), die über eine Übergangsstelle (Konnektor) verbunden werden⁷². E-CODEX sichert die elektronische Kommunikation und den elektronischen Informationsaustausch zwischen bestehenden nationalen Lösungen über ein gemeinsames Validierungstool.
193. Das E-CODEX-Projekt stand unter der Leitung eines Konsortiums von Partnern in verschiedenen Mitgliedstaaten (neben Drittstaaten und Rechtspraktikerverbänden)⁷³. Das Projekt startete 2010. Die fünf Bausteine entsprechen jeweils einem besonderen Bedarf im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Kommunikation.

⁷² <https://www.e-codex.eu/technical-solutions>

⁷³ Österreich, Belgien, Kroatien, Tschechische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Jersey, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich, Rat der Anwaltschaften der EU (CCBE) und Rat der Notariate der EU (CNUE).

a) E-Delivery

194. E-Delivery soll das Absenden und den Empfang sicherer Meldungen in einer Weise ermöglichen, die den Absender und Empfänger authentifiziert. Dieser Baustein ist insbesondere für die Übermittlung/Übertragung von Schriftstücken von Justizbehörden bestimmt.
195. Er stellt die technologische Weiterentwicklung der Software für sichere Gateways dar, die ursprünglich im Rahmen des E-CODEX-Projekts entwickelt wurde. Er ist inhaltsneutral ("content-agnostic"), und im Bereich der E-Justiz wird die betreffende Technologie bereits im Zusammenhang mit den Projekten für ein System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) und für die Online-Streitbeilegung (ODR) eingesetzt. Die Nutzung von E-Delivery ist auch im Zusammenhang mit der neuen Vernetzung der nationalen Insolvenzregister und im Bereich E-Evidence (elektronisches Beweismaterial) zu beobachten.
196. Auf diesen Baustein konzentrierte sich die Expertengruppe "Elektronische Zustellung von Schriftstücken"⁷⁴. Die technischen Mittel wurden weiterentwickelt und haben sich im Rahmen eines Konzeptnachweises als funktionsfähig erwiesen. Auch bei verschiedenen produktiven Pilotprojekten im Rahmen von E-CODEX hat sich der Baustein als funktionsfähig erwiesen. Bei den zugrunde liegenden rechtlichen Verfahren handelt es sich um den Europäischen Zahlungsbefehl, das Bagatellverfahren, das Rechtshilfeabkommen/die Europäische Ermittlungsanordnung.
- Die noch verbleibenden Hindernisse sind jedoch organisatorischer und rechtlicher Art; die Expertengruppe ist um eine Lösung bemüht.

b) E-Signature

197. Mit dem Baustein E-Signature soll sichergestellt werden, dass eine bestimmte Übertragung authentifiziert wird. Die Signatur entspricht den Anforderungen an eine qualifizierte Signatur:
- Die Dokumente müssen eindeutig einem Nutzer zugeordnet werden können,
 - das System muss in der Lage sein, den Nutzer zu identifizieren,
 - der Nutzer muss die vollständige Kontrolle innehaben, und
 - jede Veränderung muss erkennbar sein.

⁷⁴ Siehe oben, Maßnahme 28.

198. Die Signatur authentifiziert die unterzeichnende Partei und gewährleistet im Rahmen von E-CODEX durch eine Circle-of-Trust-Vereinbarung die Zulässigkeit der Einreichung im empfangenden Mitgliedstaat. Nach dem Inkrafttreten der eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014) haben qualifizierte elektronische Signaturen nun die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift und bieten somit im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation wertvolle Rechtssicherheit.

c) E-Payment

199. Mit dem Baustein "E-Payment" sollen Mittel für sichere Zahlungen im Rahmen von Online-Kontakten mit der Verwaltung bereitgestellt werden. Er käme beispielsweise in einem grenzüberschreitenden Kontext für den Zugang zu gebührenpflichtigen Informationen in den nationalen Registern zum Tragen. Auch die Möglichkeit der elektronischen Zahlung von Gerichtsgebühren ist eine wichtige zukünftige Komponente in einem grenzüberschreitenden digitalen Kontext.

Bislang wurden von der Kommission und den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem BRIS-Projekt substanzielle Arbeiten durchgeführt, bei denen zunächst festgestellt wurde, dass eine Zahlungslösung erforderlich ist. Derzeit wird an der Einrichtung eines Zahlungsdienstes auf der Ebene des Portals gearbeitet, das es den Nutzern seiner Dienste ermöglicht, problemlos für Informationen und Dokumente zu bezahlen und in Zukunft andere fällige Gebühren zu entrichten.

d) E-ID

200. Elektronische Identitätsnachweise haben sich in den letzten Jahren immer weiter verbreitet, aber nicht in allen Mitgliedstaaten können Bürgerinnen und Bürger derartige Nachweise erhalten. Im Zusammenhang mit der eIDAS-Verordnung kann dieser Baustein die Einrichtung elektronischer Dienste im Bereich der Justiz ermöglichen und diese Dienste zugänglich machen, wenn es möglicherweise erforderlich ist, dass der Nutzer rechtlich einwandfrei und eindeutig identifiziert wird.

e) E-Dokument

201. Mit dem E-Dokument-Projekt soll die Interoperabilität von Schriftstücken gewährleistet werden, indem sie für Nutzer in anderen Mitgliedstaaten trotz unterschiedlicher Sicherheitsvorkehrungen und Dokumentenerstellungsmittel lesbar gemacht werden.

f) Sachstand und künftige Entwicklungen in Bezug auf E-CODEX

202. Unter dem italienischen Vorsitz wurden im Dezember 2014 die Gespräche über das Fortbestehen des E-CODEX-Projekts förmlich aufgenommen⁷⁵. Im Anschluss an diese Beratungen wurden Schlussfolgerungen des Rates zum Fortbestehen von E-CODEX angenommen⁷⁶. In diesen Schlussfolgerungen wurde die Notwendigkeit anerkannt, das Fortbestehen von E-CODEX sicherzustellen, und die Kommission wurde aufgefordert, dem Rat Lösungen für die von E-CODEX vorzuschlagen.
203. Im Juli 2015 wurde eine Expertengruppe für E-CODEX eingesetzt, um einen stabilen vorläufigen Lenkungsmechanismus für das E-CODEX-Projekt und seine künftigen Nachfolgeprojekte sicherzustellen. Die Expertengruppe erstellte einen Fahrplan für das Fortbestehen des E-CODEX-Projekts⁷⁷, der vom Rat im Dezember 2015 angenommen wurde. Der Fahrplan sah die Übergabe einiger Projektergebnisse an die Kommission nach Abschluss des Projekts im Mai 2016 vor. Er enthielt einen Vorschlag für einen Zeitplan für die Übertragung der technischen Lösungen auf eine EU-Agentur nach 2018.
204. Die Übergabe wurde erst Ende 2016 vereinbart, und es wurde ein Projekt für die Pflege von E-CODEX⁷⁸ – als Überbrückungsmaßnahme vor der Übertragung auf eine EU-Agentur – eingerichtet, wie in dem vom Rat im November 2016 angenommenen Fahrplan für E-CODEX⁷⁹ empfohlen worden war.

Me-CODEX stellt sicher, dass das Projekt bis zur Übertragung fortgeführt wird, indem die Pflege durch das Konsortium mittels Zuschüssen unter Ko-Finanzierung durch die Europäische Union verlängert wird. Ziel war die Übertragung auf eine EU-Agentur, um die langfristige Tragfähigkeit zu gewährleisten, ohne dass es aufgrund der potenziellen Instabilität eines Konsortiums zu Unsicherheiten kommen kann.

⁷⁵ Dok. 14418/14.

⁷⁶ Dok. 15774/14 EJUSTICE 118 JUSTCIV 301 COPEN 296 JAI 910.

⁷⁷ Dok. 13666/15 EJUSTICE 132 COPEN 295 JUSTCIV 253.

⁷⁸ Bekannt unter der Bezeichnung Me-CODEX.

⁷⁹ Dok. 14465/16 EJUSTICE 184 COPEN 345 JUSTCIV 298 JURINFO 49.

205. In den Schlussfolgerungen des Rates zum weiteren Vorgehen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Sicherstellung der Interoperabilität der EU-Informationssysteme hat der Rat die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag für die Übertragung von E-CODEX auf eu-LISA vorzulegen. In einem Schreiben an den österreichischen Vorsitz und das Generalsekretariat des Rates vom 11. Juli 2018 hat die Kommission darauf hingewiesen, dass eine Übertragung von E-CODEX auf eu-LISA zwar anscheinend die beste Option für die ständige Verwaltung des Systems wäre, eine solche Übertragung jedoch angesichts der anderen Aufgaben, mit denen die Agentur betraut ist, frühestens 2022 erfolgen könnte. Derzeit ist die Diskussion ins Stocken geraten, da die Kommission bis Ende 2019 noch nicht voll einsatzfähig ist.
206. E-CODEX war im Hinblick auf seine Ziele ein Erfolg. Die Einführung in den Mitgliedstaaten verlief jedoch langsamer als erwartet: zwar beteiligen sich viele Mitgliedstaaten an der Entwicklung von E-CODEX, aber vergleichsweise wenige von ihnen haben das Projekt umgesetzt.
207. Die Freiwilligkeit der Arbeit an E-CODEX bedeutet, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, E-CODEX für ihre grenzüberschreitende Kommunikation zu übernehmen. Dies hat das Wachstum von E-CODEX verzögert und es zugleich den Mitgliedstaaten ermöglicht, an ihren eigenen nationalen Systemen und möglicherweise auch an alternativen Systemen der grenzüberschreitenden Kommunikation zu arbeiten. Die Annahme einer E-CODEX-Verordnung würde die Übernahme von E-CODEX in den Mitgliedstaaten fördern, indem es E-CODEX zu einem von der EU unterstützten IT-Instrument macht, und es ermöglichen, in künftigen Rechtsvorschriften darauf Bezug zu nehmen.
208. Die Kommission arbeitet derzeit an der Umsetzung des vom Rat im Juni 2016 an sie gerichteten Ersuchens um Einrichtung einer IT-Plattform für den grenzüberschreitenden Austausch elektronischer Beweismittel⁸⁰, wobei E-CODEX als sicherer Kommunikationskanal dient. Dies sollte weiter dazu beitragen, die Einführung von E-CODEX in den Mitgliedstaaten zu steigern.

⁸⁰ In Anwendung der Europäischen Ermittlungsanordnung.

IV. FAZIT

209. Die meisten der 42 Maßnahmen des Aktionsplans 2014-2018 wurden zumindest teilweise umgesetzt. Die vollständige Umsetzung bestimmter Maßnahmen müsste jedoch noch bewertet werden, da sie von Faktoren abhängen, die von den Mitgliedstaaten oder den Organen der EU nicht beeinflusst werden können, wie etwa die Bereitschaft von Berufsverbänden.
210. Darüber hinaus ist im Zeitraum 2019-2023 eine gewisse Anpassungsfähigkeit erforderlich: Polen hat im Rahmen der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) eine weitere Expertengruppe im Bereich der Sicherheit von gerichtlichen Schriftstücken als notwendig erachtet. Es wurde eine Expertengruppe eingesetzt, nachdem deren Mandat⁸¹ von der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) angenommen worden war.
211. Die Expertengruppe ist siebenmal zusammengetreten. Es wurde ein Fragebogen vom Vorsitz erstellt und an die Delegationen ausgegeben. Die Ergebnisse trugen zur Festlegung der vorrangigen Vorhaben unter den vorgeschlagenen Projekten bei.
212. Eine geringere Zahl von Maßnahmen, die mit hinreichender Sicherheit abgeschlossen werden könnten, fand die Zustimmung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den anstehenden Aktionsplan 2019-2023. Der Aktionsplan 2019-2023 wurde jedoch so konzipiert, dass die Anpassung an neue Bedingungen nicht verhindert wird. Sollte ein Projekt, das bereits im vorangegangenen Aktionsplan vorgesehen war, aber nicht abgeschlossen werden konnte, zur Reife kommen, muss die Möglichkeit einer Befassung mit diesem Projekt gewahrt sein.
213. Ferner konnten zwischen 2014 und 2018 einige Maßnahmen trotz ihrer Aufführung im Aktionsplan 2014-2018 nicht abgeschlossen werden. Diese Maßnahmen wurden im anstehenden Aktionsplan aufgeführt, damit mögliche positive Entwicklungen nicht verhindert werden.

⁸¹ Dok. 6162/16 EJUSTICE 24 JUSTCIV 19 COPEN 42.